

Schweizerisches Bundesblatt.

42. Jahrgang. II.

Nr. 21.

17. Mai 1890.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Revision des Zolltarifs.

(Vom 2. Mai 1890.)

Tit.

Durch Postulat vom 19./20. Dezember 1888 haben Sie den Bundesrath eingeladen, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifs anzubahnen und über dieselbe Bericht und Antrag vorzulegen.

Mit der gegenwärtigen Vorlage bezwecken wir, dieser Einladung nachzukommen, indem wir Ihnen den Entwurf eines neuen Tarifgesetzes unterbreiten.

A. Der schweizerische Zolltarif seit 1848.

Der erste nach Annahme der Bundesverfassung von 1848 aufgestellte schweizerische Zolltarif datirt vom 30. Juni 1849. Ihm folgte der revidirte und mit der neuen schweizerischen Münzwährung in Uebereinstimmung gebrachte Tarif zu dem gegenwärtig noch gültigen Zollgesetze vom 27. August 1851.

Beide Tarife beruhen auf einem Klassensystem, bei welchem die Waaren nicht nach Stoff und Beschaffenheit, sondern in freier Gruppierung nach einer bestimmten Skala von Zollansätzen aufgeführt waren.

Der Tarif von 1851 blieb in Gültigkeit bis zum 1. Januar 1885, hatte aber im Verlaufe dieses langen Zeitraumes wesentliche Umgestaltung erfahren, namentlich infolge der bei Abschluß des Handelsvertrages mit Belgien 1862 zugestandenen Ermäßigungen für eine Anzahl Importartikel der belgischen Industrie und ganz besonders infolge des Vertrages von 1864 mit Frankreich, bei dessen Abschluß die Schweiz auf ihren im Vergleich zu andern Staaten ohnehin sehr niedrigen Zollansätzen eine Reihe weiterer Ermäßigungen zugestehen mußte. Ueberdies hatte sich die Schweiz im Vertrag mit Belgien zur Bindung aller übrigen Tarifsätze auf die Dauer von 10 Jahren verpflichtet und auch gegenüber Frankreich eine große Zahl von Bindungen zugestanden.

In dem am 14. Juni 1868 vereinbarten Vertrag mit Oesterreich wurden die schweizerischen Durchfuhrzölle aufgehoben und einige andere Erleichterungen für Gegenstände des engeren Grenzverkehrs eingeräumt.

Der Vertragsabschluß mit dem deutschen Zollverein vom 13. Mai 1869 endlich verpflichtete die Schweiz zur Freigebung einer Reihe von Gegenständen, welche bis dahin zollpflichtig gewesen waren.

Die Kündigung der Handelsverträge mit Frankreich und Italien und das Bedürfniß einer bessern Finanzierung des Bundes nach Annahme der 1874er Verfassung gaben Veranlassung, auf eine durchgreifende Revision des Zollltarifs Bedacht zu nehmen. Durch den Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1876 wurde der Bundesrath eingeladen, der Bundesversammlung beförderlichst seine diesbezüglichen Anträge zu unterbreiten.

Der Bundesrath gab dieser Einladung Folge, indem er mit Botschaft vom 16. Juni 1877 den Räten den Entwurf zu einem neuen Tarifgesetze zugehen ließ. Am 28. Juni 1878 erfolgte Seitens beider Räte die Annahme des aus der ersten Berathung hervorgegangenen Gesetzes unter Vorbehalt einer zweiten Lesung. Die Fortsetzung der Revisionsarbeit war damit auf unbestimmte Zeit verschoben.

Zwischen die I. und II. Berathung fällt der Erlaß des Bundesgesetzes über die Erhöhung des Tabakzolles vom 20. Juni 1879, der Abschluß eines neuen Handelsvertrages mit Deutschland (1881) und eines solchen mit Frankreich (1882).

Die Ratifikation des letztern durch die Bundesversammlung gab dann Veranlassung zu dem Postulat vom 28. April 1882, durch welches der Bundesrath eingeladen wurde, noch im Laufe des gleichen Jahres seine Vorschläge behufs endgültiger Bereinigung des Zollltarifs einzureichen.

Auf Grundlage der vom 3. November 1882 datirten Botschaft des Bundesrathes begann hierauf die II. Berathung, aus welcher das Tarifgesetz vom 26. Juni 1884 (Generaltarif) hervorging. Dasselbe, nach Waarenkategorien aufgestellt, trat am 1. Januar 1885 in Kraft, jedoch mit Beschränkung seiner Wirkung auf die vertraglich nicht gebundenen Waarenartikel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes war im Weiteren auch die Einführung einer zollamtlichen Waarenstatistik verbunden.

Eine größere Anzahl von Begehren um Abänderung einzelner Bestimmungen des neuen Tarifs, und zwar vorwiegend im Sinne der Zollerhöhung, sowie die Rücksichten auf unsere Beziehungen zum Auslande, bewogen den Bundesrath, den gesetzgebenden Räten mit Botschaft vom 19. November 1886 und Nachtrag vom 6. Mai 1887 den Entwurf zu einer Tarifnovelle vorzulegen. Das auf Grund dieser Vorlagen berathene neue Gesetz kam am 17. Dezember 1887 zu Stande und trat am 1. Mai 1888 in Wirksamkeit. Die beiden Gesetze von 1884 und 1887 bildeten den Ausgangspunkt für die Vertragsunterhandlungen von 1888 mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland, und von 1889 mit Italien.

B. Die Tarifrevision von 1890, Zweck und Ziel derselben.

1. Die Beziehungen zum Auslande.

Mit dem hievor erwähnten Postulate hat die Bundesversammlung ihren Standpunkt in der Zolltariffrage in nicht zu mißdeutender Weise zu erkennen gegeben. Die angeregte Revision soll für die künftigen Vertragsunterhandlungen eine geeignetere Basis schaffen, als die gegenwärtig zu Kraft bestehenden Tarifgesetze von 1884 und 1887 sie zu bieten vermögen. Mit diesem Satze ist zugleich angedeutet, in welchem Sinne eine Revision des Tarifs gewünscht wird.

Umgeben von Großstaaten mit ausnahmslos schutzzöllnerischer Gesetzgebung, wird die Schweiz Schritt für Schritt zu Maßnahmen gedrängt, welche mit den freihändlerischen Traditionen nicht mehr übereinstimmen. Prinzipien, denen vor einem Dezennium die Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung gehuldigt, haben der Macht der Verhältnisse und dem Triebe der Selbsterhaltung weichen müssen.

Die Ursachen, welche diese Wendung herbeigeführt haben, sind so allgemein bekannt, daß ein näheres Eintreten auf dieselben

an dieser Stelle nicht nöthig erscheint. Man kennt genugsam die Wirkungen, welche das Schutz Zollsystem auf die Industrien der uns umgebenden Staaten auszuüben vermocht hat. Man hat erfahren müssen, daß die hohen Zölle nicht bloß dem Andrang von Außen entgegenwirken und dem eigenen Landesprodukte auf dem innern Markte den Vorrang sichern, sondern daß durch den Schutz Zoll die Inlandspreise auf einer Höhe gehalten werden können, die es ermöglicht, die Ueberproduktion dem Auslande zu bedeutend reduzierten Preisen anzubieten.

Die Schweiz mit ihren mäßigen Zöllen wurde für viele Artikel ein bevorzugtes Absatzgebiet zum nicht geringen Schaden unserer inländischen Produktion, welche, meist unter ungünstigern Verhältnissen arbeitend, der Konkurrenz von Außen unter solchen Umständen nicht gewachsen sein kann.

Andererseits sind es die Rücksichten auf unsere eigenen, einen namhaften Theil unserer Bevölkerung beschäftigenden Exportindustrien, welche Veranlassung zu den angedeuteten Maßnahmen geben, indem bisher Erleichterungen für unsern Export nur auf dem Wege gegenseitiger Konzessionen zu erlangen waren. Jene Maßnahmen bezwecken somit nicht nur eine Ausgleichung auf nationalem, sondern auch auf internationalem Gebiete.

2. Die Petitionen.

Um den weitesten Kreisen Gelegenheit zu geben, Wünsche und Begehren um Aenderung der bestehenden Tarifgesetze zuständigen Ortes anbringen zu können, hat das Zolldepartement am 17. April 1889 eine Bekanntmachung erlassen und den Termin für dahierige Eingaben auf den 31. August gleichen Jahres festgesetzt. Die meisten Petitionen langten jedoch erst später ein, zum Theil sogar erst im Jahre 1890, was eine wesentliche Verzögerung des Aktenstudiums und der Vorarbeiten zur Folge hatte.

Eine ganz besonders bemerkenswerthe Thätigkeit entwickelte in dieser Revisionsarbeit die kaufmännische Gesellschaft Zürich, welche eine eigene Kommission niedergesetzt hatte, um den Tarif durchzuberathen und auf Grund persönlicher Einvernahme von Vertretern der einzelnen Industrie- und Gewerbszweige ihre Anträge zu formuliren, welche sich über sämtliche Tarifkategorien erstrecken. Diese Arbeit hat aber solche Dimensionen angenommen, daß zur Zeit der Feststellung unserer Vorlage erst die Schlußanträge bekannt waren, während die Einsendung der Motivirung, die damals noch im Drucke lag, erst auf einen spätern Termin in Aus-

sicht gestellt werden konnte. Wir haben dessenungeachtet in vielen Punkten Veranlassung gefunden, uns den Anträgen der kaufmännischen Gesellschaft als zutreffend anzuschließen.

Die große Mehrzahl der Petenten verlangt im Allgemeinen eine Erhöhung der Zölle und nur von einer verschwindend kleinen Minorität wird diese Tendenz bekämpft. Es sind dies namentlich die Regierung des Kantons Tessin und die Genfer Handelskammer, welche vorab für Lebensmittel und sodann im Weiteren auch für einige Handelsartikel Belassung oder Ermäßigung der gegenwärtigen Zölle verlangen.

Besonders zu erwähnen sind auch Anträge aus industriellen und gewerblichen Kreisen, welche auf eine weitere Ermäßigung der Zölle für Rohstoffe und Halbfabrikate abzielen. Diesen Begehren konnte indessen, was wir schon hier betonen, nicht in dem von den Petenten gewünschten Maße entsprochen werden. Die gegenwärtigen Rohstoffzölle bilden für den Einzelnen eine so geringe Belastung, daß im Ernste von Erschwerung unserer Industrien und Gewerbe, speziell der Export-Industrien, nicht gesprochen werden kann. Anlässlich der Tarifrevision von 1887 ist denn auch von industrieller Seite ausdrücklich zugegeben worden, daß die minimen Zollgebühren kaum in Betracht fallen. Sodann sollte nicht übersehen werden, daß die Industriellen so gut wie jeder andere Zollpflichtige ihren Beitrag an die Kosten der allgemeinen Verwaltung zu leisten haben und daß diese Leistung nur ein geringes Entgelt ist für die hohen Auslagen, welche dem Bunde für Förderung der Handelsinteressen und insbesondere des Exportes durch Subventionirungen aller Art, z. B. von Ausstellungen im In- und Auslande u. s. w., erwachsen.

Für den Fiskus würde eine weitere Reduktion der Rohstoffzölle, als vorgeschlagen, einen nicht unbedeutenden Ausfall zur Folge haben.

Eine größere Zahl von Petitionen verbreitet sich endlich über allgemeine Gesichtspunkte, über das Wesen und den Abschluß von Handelsverträgen, über bestehende und neu einzuführende Zolleinrichtungen, Admission temporaire u. s. w., Materien, die über den Tarif hinausgreifen und daher an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden können.

3. Der Finanzpunkt.

Von besonderer Bedeutung ist die zukünftige Gestaltung unserer Zolleinnahmen für die Bundesfinanzen.

Neben den außerordentlichen Ausgaben für Bewaffnung des Bundesheeres, Landesvertheidigung, Bauten etc., weist auch das ordentliche Ausgabenbudget des Bundes alljährlich eine beträchtliche Zunahme auf infolge der enorm sich steigernden Anforderungen auf beinahe allen Gebieten des Staatshaushaltes.

Das Budget von 1890 schließt, ohne die nothwendig werdenden Nachkredite in Anschlag zu bringen, mit einem muthmaßlichen Ausgaben-Ueberschuß von Fr. 12,550,300 (Einnahmen Fr. 72,956,500, Ausgaben Fr. 85,506,800), wovon Fr. 8,734,600 auf außerordentliche Ausgaben für Militärzwecke (kleinkalibrige Handfeuerwaffen und Munition) entfallen, so daß das ordentliche Defizit — ohne die Nachkredite — sich noch auf Fr. 3,815,700 oder rund 4 Millionen Franken bezieht. Die Gesamteinnahmen der Zollverwaltung sind pro 1890 auf 26 Millionen Franken veranschlagt, werden aber, nach den Erträgnissen des ersten Quartals zu schließen, voraussichtlich die Summe von 28 Millionen (1889 annähernd 27½ Millionen) erreichen.

Zur Deckung des ordentlichen Ausgaben-Ueberschusses stehen dem Bunde gegenwärtig keine Einnahmsquellen zu Gebote, so daß getrachtet werden muß, die Zollerträgnisse dem Finanzbedürfniß entsprechend zu steigern.

Nach vorläufiger Beurtheilung der Finanzlage sollte der Bund für die nächste Zukunft auf eine Netto-Einnahme der Zollverwaltung von zirka 32 Millionen Franken zählen können, wobei in Berücksichtigung zu ziehen ist, daß die Ausgaben der Zollverwaltung, welche 1889 die Summe von Fr. 2,048,000 erreicht haben, durch nothwendige Verstärkung des Verwaltungs-, Abfertigungs- und Bewachungspersonals und anderweitige Anforderungen fortwährend im Zunehmen begriffen sind, und daß insbesondere auch die angeregte Errichtung von Zollämtern im Innern wesentlich zur Vermehrung der Verwaltungskosten beitragen wird.

Die Berechnung der voraussichtlichen finanziellen Wirkung unserer gegenwärtigen Vorlage findet sich unter Abschnitt „Schlußbemerkungen“.

Das Verhältniß der Roheinnahmen der Zollverwaltung zu den Gesamtausgaben der Eidgenossenschaft seit 1850 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung.

		Roheinnahmen der eidg. Zollverwaltung 1850—1890.		Gesamtausgaben der Eidgenossenschaft 1850—1890.	
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1850	.	4,022,647.	38	6,765,461.	77
51	.	4,892,644.	85	7,380,833.	86
52	.	5,716,014.	85	12,456,330.	82
53	.	5,884,372.	29	13,111,182.	—
54	.	5,550,574.	73	13,976,378.	57
55	.	5,726,135.	37	14,230,672.	61
56	.	6,160,240.	99	15,492,095.	26
57	.	6,494,635.	27	16,087,706.	98
58	.	6,874,807.	07	16,343,795.	91
59	.	7,404,106.	26	19,698,235.	82
1860	.	7,765,925.	55	21,913,766.	32
61	.	8,137,834.	06	20,322,324.	07
62	.	8,156,457.	21	19,286,039.	83
63	.	8,540,483.	68	18,671,651.	72
64	.	8,735,274.	93	18,716,242.	60
65	.	8,723,309.	73	19,416,599.	84
66	.	8,699,518.	29	21,552,495.	27
67	.	8,331,154.	81	19,572,989.	08
68	.	9,051,398.	86	20,343,579.	87
69	.	8,955,182.	57	21,744,458.	79
1870	.	8,565,094.	20	30,905,446.	54
71	.	10,832,791.	10	24,782,365.	99
72	.	12,515,986.	27	27,559,245.	30
73	.	14,349,361.	76	33,613,325.	36
74	.	15,322,392.	87	45,586,171.	85
75	.	17,135,948.	91	43,235,695.	81
76	.	17,376,544.	08	43,462,625.	54
77	.	15,728,223.	80	42,625,873.	41
78	.	15,661,348.	93	41,469,641.	43
79	.	16,825,859.	94	39,525,274.	53
1880	.	17,211,482.	60	41,038,227.	61
81	.	17,436,405.	78	42,717,493.	17
82	.	18,603,985.	—	43,247,796.	75
83	.	20,121,993.	58	50,033,764.	03
84	.	21,486,577.	59	46,190,091.	97
85	.	21,191,433.	72	46,278,685.	50
86	.	22,395,167.	02	58,067,506.	48
87	.	24,632,285.	23	56,829,996.	11
88	.	26,086,144.	01	58,555,087.	57
89	.	27,453,911.	44	64,435,604.	96

C. Der neue Gesetzes-Entwurf.

I. Abfälle und Düngstoffe.

Die beantragten Aenderungen sind nicht von Bedeutung. Für Träber (Trester) und flüssige Weinhefe (bisher zollfrei) ist eine besondere Position Nr. 2 mit der mäßigen Zollgebühr von 20 Rappen aufgenommen, in Rücksicht auf deren Verwendung zu Brennzwecken. Die trockene Weinhefe findet sich gleich dem Weinstein unter Kategorie II, B, Chemikalien für gewerblichen Gebrauch (rohe Hilfsstoffe), aufgeführt.

In Nr. 3 (alt 5) ist die Bezeichnung Viehfuttermehl, weil von sehr dehnbarem Begriff, sowie auch um den Mehlszoll zu seiner vollen Geltung kommen zu lassen, ersetzt durch: „Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung.“ Eine Aenderung wird dadurch nicht bewirkt, indem auch gegenwärtig nur Abfallprodukte als zollfreies Viehfuttermehl zugelassen werden, während für Mehl jeder Art der Zoll nach Nr. 216 des Tarifs erhoben wird. Neu sind hinzugekommen: Oelkuchen (bisher unter Nr. 1) und Kornrade (Rodden, Samen von *Agrostemma Githago* L.), welche in der Müllerei vom Getreide ausgeschieden und als besonderes Abfallprodukt in den Handel gebracht wird.

Schlackenwolle (alt Nr. 6) wurde, weil deren Einfuhr gering (1889: 663 q. im Werthe von Fr. 9945), als besondere Position fallen gelassen und mit Nr. 4 (alt Nr. 7) vereinigt.

Bei den zollfreien Düngstoffen sind hinzugefügt: Hornmehl und Ledermehl (Nr. 5), und Staßfurter Abraumsalze (Nr. 6). Die Erläuterung „wollene und halbwollene“ nach „Dünglumpen“ erscheint nothwendig zur Unterscheidung der zur Papierfabrikation tauglichen baumwollenen und leinenen Lumpen.

Für aufgeschlossene Düngsalze und Kunstdünger, deren Einfuhr 1889 sich auf 125,787 q. im Werthe von Fr. 1,510,000 beziffert, wird mit Rücksicht auf die inländische Kunstdüngerfabrikation eine Erhöhung von 20 auf 30 Rappen vorgeschlagen.

II. Chemikalien.

A. Apotheker- und Drogueriewaaren.

Von der Ansicht ausgehend, daß unter Nr. 8 des gegenwärtigen Tarifs nur Rohstoffe begriffen sein können, welche keine weitere

Verarbeitung erfahren haben, also z. B. getrocknete Blätter, Samen, Wurzeln etc., nicht zerkleinert, hatte unsere Zollverwaltung für die gemahlenden, zerstoßenen Stoffe die Verzollung nach Analogie der Droguerien zum Zollansatz von Fr. 10 vorgeschrieben. Für das neue Tarifgesetz beantragen wir die Aufnahme einer besondern Position (Nr. 9) für zerkleinerte Rohstoffe, mit einem Ansätze von Fr. 8.

Der Zusatz bei Nr. 10, „Harze und Gummiharze zu pharmazeutischen Zwecken und für Parfümerie“, basirt auf der gegenwärtigen durch Spezialentscheid vorgeschriebenen Tarifierung.

Das Tarifgesetz von 1884 weist bei den pharmazeutischen Präparaten in Engrospackung insofern eine Lücke auf, als der Gegensatz — in Detailpackung — in der folgenden Position nur für Geheimmittel und Spezialitäten ausgesprochen ist. Die neue Redaktion der Positionen 12 und 13 des Entwurfes ist daher lediglich eine Berichtigung, wodurch zugleich angedeutet ist, daß Geheimmittel und Spezialitäten in Detailpackung dem höhern Zoll von Fr. 100 unterliegen.

Eine analoge Trennung nach Engros- und Detailpackung beantragen wir auch bei den Parfümerien und kosmetischen Mitteln (Nr. 14 und 15), indem wir für die Engrospackung eine Ermäßigung von Fr. 70 auf Fr. 50, für die Detailpackung dagegen eine Erhöhung auf Fr. 100 vorgesehen haben. Damit ist auf die einheimische Industrie und das Coiffeurgewerbe insofern Rücksicht genommen, als ihnen der Bezug von parfümirten Oelen und Fetten etc. als Halbfabrikat zur Bereitung fertiger Toilettenartikel erleichtert wird, während letztere (Durchschnittswerth Fr. 400—450 per q.) als Luxuswaare eine Zollerhöhung rechtfertigen.

Die bisherige Position Nr. 14, Waschschwämme, findet sich im neuen Entwurfe unter Kategorie XV, B, Thierische Stoffe, aufgeführt.

II. B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.

Arseniksaures flüssiges, doppeltkohlensaures, unterschwefligsaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures Natron wurde in der bisherigen Nr. 16 gestrichen, in der Meinung, daß diese Produkte fortan als nicht besonders genannte Natronsalze zu Fr. 1 zu verzollen seien. Zu 30 Rp. belassen ist nur das schwefelsaure Natron (Glaubersalz) mit Rücksicht auf seinen geringen Werth von Fr. 8 per q.

Die in der bisherigen Nr. 17 aufgeführten Kohlenwasserstoffe: Anthracen, Benzol, Naphtalin und Paraffin, sind in der neuen Nr. 18 weggelassen, um sie in der Folge durch Tarifentscheid unter Nr. 19, nicht besonders genannte Hilfsstoffe, klassiren zu können.

Für Aetzkali und Aetznatron, bisher zu Fr. 1 verzollbar, wird Ermäßigung auf 30 Rp. vorgeschlagen, mit Rücksicht auf deren ausgedehnte Verwendung und daherigen bedeutenden Bedarf. Die Einfuhr pro 1889 beziffert sich auf 12,416 q. im Werthe von über Fr. 870,000.

Terpentinöl, bisher im Tarif nicht besonders genannt und daher nach Nr. 18, zubereitete Hilfsstoffe nicht genannte, zu Fr. 2 verzollt, ist nunmehr bei den zu Fr. 1 verzollbaren Hilfsstoffen aufgeführt. Die Ermäßigung rechtfertigt sich durch die vielseitige technische Verwendung dieses Artikels namentlich in der Lack- und Firnißindustrie, von welcher um erhebliche Zollherabsetzung oder gar Zollbefreiung nachgesucht wird.

Bei Nr. 17 und 18 ist Kastanienextrakt durch die allgemeine Bezeichnung „Gerbstoffextrakte“ ersetzt.

Der Artikel Stärke (Amlung) war schon bei Berathung der Tarifnovelle von 1887 Gegenstand besonderer Erörterung. Der Antrag, den Generaltarif von Fr. 1 auf Fr. 2 zu erhöhen, fand aber damals in den Räthen nicht Anklang. Wir haben denselben neuerdings aufgenommen, mit Rücksicht auf den Umstand, daß gerade diese Industrie sehr entwicklungsfähig ist, daß sie nicht nur durch Abfallprodukte, sondern namentlich auch durch Rohstoffbezüge, Kartoffeln u. s. w., unserer Landwirthschaft von großem Nutzen werden kann. Einfuhr 1889, Stärke in Schachteln nicht inbegriffen: 29,929 q. im Werthe von 1½ Millionen Franken. Für Stärkefabrikate in Detailpackung (Schachteln, Pakete etc.), meist mit besondern, der Reklame dienenden Bezeichnungen, wie z. B. Brillantstärke, Doppelstärke, Sonnenglanzstärke, Schwanenstärke, Königsstärke u. s. w., oder mit sonstigen Anpreisungen ihrer vorzüglichen Eigenschaften versehen, beantragen wir einen Zoll von Fr. 4 per q. Wie bereits in unserer Botschaft vom 6. Mai 1887 erwähnt wurde, ist durch Spezialentscheid für diese Produkte die Anwendung des Ansatzes von Fr. 2, nach Analogie der nicht besonders genannten Hilfsstoffe (Nr. 18 des Tarifs), vorgeschrieben und bis zur Stunde durchgeführt worden.

Weitere namhafte Veränderungen der Unterkategorie „Chemikalien für gewerblichen Gebrauch“ sind: Verschmelzung der bisherigen Positionen Nr. 20 und 21 zu neu Nr. 24, und von Nr. 22 und 23 zu neu Nr. 26, mit Erhöhung für letztere von Fr. 20 auf Fr. 30

zu Gunsten der inländischen Zündhölzfabrikation; Aufnahme der als Rohmaterial zur Herstellung des rauchlosen Pulvers dienenden Schießbaumwolle (Nitrocellulose) als besondere Position mit Fr. 50; redaktionelle Richtigtstellung der Tarifbestimmungen über Leim und Gelatine.

Preßhefe (Nr. 28 alt) wurde gleich der Bierhefe unter Kategorie XI, Nahrungs- und Genußmittel, aufgenommen.

Die Unterkategorie

C. Farbwaaren

ist unverändert gelassen. Den Wünschen der einheimischen Industrie wurde bereits durch die Tarifnovelle von 1887 Rechnung getragen.

III. Glas

Die beantragten Aenderungen beschränken sich auf Streichung der Worte „(Bouteillenglas) (gewöhnliche Weinflaschen etc.), farblose Flacons für kondensirte Milch“ bei Nr. 44 alt (48 neu) und Verschmelzung der bisherigen Positionen 45 und 46, resp. der halbgrünen (halbweißen) mit den weißen Glaswaaren. Für Waaren aus Schwarzglas erscheint überdies eine Zollerhöhung um 50 Rappen gerechtfertigt.

Die erstgenannte Aenderung bezweckt eine Vereinfachung und beseitigt die seiner Zeit zu Gunsten der farblosen Flacons für kondensirte Milch eingeräumte Ausnahme. Der Versandt dieses Produktes findet nicht mehr in Flaschenverpackung, sondern in Blechbüchsen statt.

Die Gleichstellung des halbweißen mit dem farblosen Glas erscheint aus zollpraktischen Rücksichten wünschbar; zudem wird auch von der einheimischen Glasindustrie Zollerhöhung für Halbweißglas verlangt. Der Einheitswerth beträgt für Halbweißglas Fr. 24, für Weißglas Fr. 35 per q.

Für die gemeinen Hohlglaswaaren, welche mit Geflecht oder mit Textilstoffen, Leder u. s. w. überzogen, oder mit Verschlussvorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse u. s. w.) versehen sind, hielten wir eine Trennung für zweckmäßig. Es wurden drei neue Positionen geschaffen, deren Ansätze dem höhern Werthe angepaßt sind. Beiläufig sei bemerkt, daß einzelne inländische Industrielle der Korb- und Glaswaarenbranche sich speziell mit dieser Flechtarbeit befassen.

IV. Holz.

Mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Interessen, welche sich bei dieser Kategorie geltend machen, glaubten wir die Zölle für Bau- und Nutzholz, wie sie durch die Tarifnovelle von 1887 nach langen Debatten festgestellt wurden, intakt lassen zu sollen, zumal eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse nicht eingetreten ist.

Die Holzkohlen, deren Werth sich auf Fr. 9 per q. bezieht (Brennholz auf Fr. 2. 20), sind zu einer besondern Position mit einer Zollerhöhung von 2 auf 20 Rp. ausgeschieden. Letztere erscheint motivirt durch den Umstand, daß ein metrischer Zentner Holzkohlen quantitativ 4,20—4,80 q. Holz repräsentirt, und in der Annahme, daß die Erhöhung zur intensiveren Betreibung der Kohlenbrennerei im Inland beitragen werde, wodurch namentlich die Holzbestände in schwer zugänglichem Terrain, welche jetzt häufig durch Absterben und Verfaulen zu Grunde gehen, nutzbar gemacht werden könnten.

Die Versetzung des zumeist aus Oesterreich-Ungarn, sowie aus Deutschland eingeführten rohen Faßholzes unter Nr. 61, Nutzholz, eichenen, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, bedeutet eine Zollerhöhung von 20 auf 40 Rp., welche im Vergleich zum Ansätze von Fr. 15 für fertige Faßwaare kaum in Betracht fällt. Die Faßfabrikation ist dadurch der Parqueterie gleichgestellt.

Für die Fourniere aus gemeinen (nicht exotischen) Hölzern, deren Werth bedeutend höher steht, als derjenige der gewöhnlichen Schnittwaaren, ist eine besondere Position mit Fr. 2. 50 in Vorschlag gebracht.

Die Zollerhöhung für Verpackungsmaterial von Fr. 1. 50 auf Fr. 2. — liegt im Interesse des inländischen Gewerbes und namentlich auch der Sägereien. Aus ähnlichen Gründen rechtfertigt sich ein höherer Zoll für Korkfabrikate, welche bei sehr großem Volumen einen Werth von Fr. 400 per q. repräsentiren. (Einfuhr 1889: 1368 q. im Werthe von Fr. 547,000). Die Korkstößelfabrikation eignet sich zudem als Hausindustrie.

Eine Kollektiveingabe schweizerischer Petrol- und Spezereiwaarenhändler verlangt für gebrauchte Petrolfässer eine Ermäßigung auf 20 Rp. mit der Begründung, daß sich infolge des stark zunehmenden Petrolimportes in Cisternenwagen die Einfuhr amerikanischer Petroltonnen in die Schweiz bedeutend vermindert habe, so daß der Händler genöthigt sei, gebrauchte Petrolfässer vom Auslande her einzuführen. Da die Herstellung von Petrolfässern

wegen gänzlichen Mangels an tauglichem Holze im Lande selbst nicht möglich ist, werden infolge Spezialentscheides gebrauchte Petrolfässer gegenwärtig bereits nach Nr. 54 a analog den Schnittwaaren zu 70 Cts. per q. zugelassen. Wir halten einen Zollansatz von Fr. 1. — gleich dem gegenwärtigen Generaltarifsatz eben genannter Position für angemessen.

Die Besen aus Reisig, bisher bei den Korbflechterwaaren aufgeführt, sind mit Rücksicht auf die für letztere vorgeschlagenen Zollerhöhungen der Position für vorgearbeitete Holzwaaren einverleibt und bleiben somit zu Fr. 4 verzollbar.

Dem Begehren, für die vorgearbeiteten Gewehrschäfte eine Zollermäßigung auf 60 Rp. eintreten zu lassen, glaubten wir keine weitere Folge geben zu sollen, weil es den betreffenden Industriellen anheimgegeben ist, das Nußbaumholz bloß geschnitten, d. h. in Form von Brettern, einzuführen, für welche der Generaltarif einen Zoll von Fr. 1 vorsieht. Eine Zollermäßigung hätte übrigens unseres Erachtens nur Berechtigung, wenn damit die Erhaltung unserer Nußbäume bewirkt werden könnte. Beim dermaligen Stande der Fabrikation der neuen Handfeuerwaffen muß aber angenommen werden, daß bereits eine große Zahl dieser Bäume dem daherigen Bedarf zum Opfer gefallen ist.

Die fertigen rohen Drechsler- und Tischlerarbeiten sind, weil von höherem Werthe als die übrigen in der bisherigen Position 63 aufgezählten groben und rohen Artikel, als besondere Position unter Titel „Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile, fertige“ mit einem ihrem Werthe entsprechenden Ansätze von Fr. 15 eingeschaltet, da es sich nicht motiviren ließe, diese Artikel mit einem geringern Zoll zu belasten, als z. B. die Böttcherwaaren.

Im Fernern erschien es zweckmäßig, die bemalten, polirten oder lackirten Drechslerarbeiten, welche gegenwärtig mit dem höchsten Generaltarifsätze für Holzwaaren belastet sind, in allen Bearbeitungsstadien den Schreinerarbeiten gleichzustellen.

Die beantragte Zollerhöhung für bemalte, gefirnißte, etc. Arbeiten der Möbelbranche von Fr. 20 auf Fr. 25 und für polirte, geschnitzte, gepolsterte etc. von Fr. 35 auf Fr. 50 basirt auf den Werthungen und dem für die Zollbelastung der Holzwaaren angenommenen Prozentverhältniß.

Für Leisten zu Rahmen, sowie für fertige Spiegel- und Bilderahmen sind je 2 neue Positionen aufgestellt, nach Maßgabe ihres Bearbeitungsgrades und mit dem letztern entsprechenden Ansätzen, welche den vorhergehenden Positionen für Holzwaaren thunlichst angepaßt wurden.

Die Siebmacherwaaren sind ebenfalls aus der Korbwaarengruppe ausgeschieden. Die beantragten Zollerhöhungen bewegen sich in den oben erwähnten Grenzen.

V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.

Die durch die Tarifnovelle von 1887 geschaffene Position „Cichorienwurzeln, frische“ ist gestrichen, um diesen Artikel wie vor dem den zollfreien Feld-, Wald- und Gartengewächsen gleichzustellen. Der Import ist übrigens kaum nennenswerth: 1888 = 1 q., 1889 = null.

Hopfen, bisher unter dieser Kategorie aufgeführt, figurirt nun unter Kategorie XI, Nahrungs- und Genußmittel.

VI. Leder.

Wohl eine der schwierigern Fragen, welche das neue Tarifgesetz zu lösen hat, ist diejenige des Lederzolles, in Anbetracht der kontrastirenden Interessen der schweizerischen Gerberei einerseits und der Schuhwaarenfabrikation, speziell der Exportgeschäfte, andererseits. Die letztern vertreten eine Spezialität, bei welcher meist leichte, feine und billige Leder, die in der Schweiz nicht oder nur zum kleinsten Theil erhältlich sind, Verwendung finden. Aber auch für das ordinäre Schuhwerk liefert das Ausland einen großen Theil des Rohmaterials, so namentlich Spaltleder, welches zu Oberleder verarbeitet wird.

Wie schon in unserer Botschaft vom 6. Mai 1887 hervorgehoben, darf an eine Zollerhöhung für diejenigen Ledersorten, für deren Bezug die Schuhindustrie auf das Ausland angewiesen ist, nicht gedacht werden. Andererseits dürfen wir uns aber nicht über die Thatsache hinwegsetzen, daß der durch Zollschranken bewirkte Rückgang des schweizerischen Lederexportes (1882: 72,179 q.; 1888: 3,611 q.) unserer einst so blühenden einheimischen Gerberei eine sehr kritische Lage geschaffen hat.

Die kaufmännische Gesellschaft Zürich, von deren anerkennenswerther Thätigkeit in Betreff der Tarifrevision wir bereits früher gesprochen, hat es über sich genommen, zur Abklärung der Verhältnisse und Anbahnung einer Verständigung Vertreter der beidseitigen Interessen einzuvernehmen. Das Resultat dieser Verhandlung ist der von genannter Gesellschaft eingereichte Antrag, lautend wie folgt:

1. Sohlleder, Vacheleder, Kalbleder, braun und gewichst Fr. 12. —
2. Alle übrigen Leder mit Ausnahme der exotischen und der Collets und Flancs lissés „ 8. —
3. Exotische Leder, sowie Collets und Flancs lissés „ 6. —

So sehr wir nun für die Trennung der bisherigen Lederposition eingenommen sind, so haben wir doch nach einlässlicher Prüfung dieses Vorschlages und in Uebereinstimmung mit kompetenten Fachleuten finden müssen, daß diese Dreitheilung in der Zollpraxis kaum durchführbar wäre, und jedenfalls nur dann, wenn die Einfuhr auf eine oder zwei Eisenbahnhauptzollstätten beschränkt und letztere mit besonders eingeschulten Beamten versehen oder denselben Fachleute beigegeben würden. Sodann erschien uns eine Zollermäßigung für die unter Ziffer 3 aufgezählten Ledersorten bedenklich, namentlich auch im Hinblick auf den Umstand, daß infolge der vorgeschlagenen Erhöhung für Sohlleder etc. eine erhebliche Reduktion der Einfuhr dieser schweren Ledersorten zu erwarten sein wird, und daß der dadurch bewirkte Ausfall in den Zolleinnahmen durch den höhern Zoll aller Voraussicht nach nicht ausgeglichen würde.

Von diesen Erwägungen ausgehend, empfehlen wir Ihnen eine Zweitheilung der bisherigen Position und zwar mit folgender Fassung:

1. Sohlleder (cuir fort und vache lissé), Hemlockleder ausgenommen, Sattlerleder, Kalbleder, braun und gewichst Fr. 12. —
2. Hemlockleder und übrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés) „ 8. —

Unter Ziffer 1 mit beantragter Erhöhung von Fr. 8 auf Fr. 12 figuriren diejenigen Ledersorten, für deren Herstellung unsere einheimische Gerberei eingerichtet ist, während unter Ziffer 2, für welche der bisherige Zoll von Fr. 8 beibehalten wird, alle übrigen Ledersorten fallen, sowie Abfallleder (Kopf- und Bauchleder), für welche ihres geringen Werthes wegen eine Zollerhöhung sich nicht wohl rechtfertigen ließe.

Wir verhehlen uns nicht, daß auch die vorgeschlagene Zweitheilung in der praktischen Durchführung Schwierigkeiten begegnen wird. Immerhin werden dieselben eher gehoben werden können, als dieß bei der von anderer Seite vorgeschlagenen Dreitheilung der Fall wäre.

Durch die Tarifnovelle von 1887 wurden die ganz oder theilweise aus Textilstoffen verfertigten Reiseartikel (Koffern, Taschen etc.)

der Position für fertige Lederwaaren einverleibt. Im vorliegenden Gesetzesentwurfe haben wir für Reiseartikel aller Art eine besondere Position unter Kategorie XVII, Verschiedene Waaren, vorgesehen, da die Erzeugnisse dieser Branche aus den verschiedenartigsten Stoffen zusammengesetzt sind.

Der Titel Schuhwaaren umfaßt nunmehr nicht bloß die Lederschuhe oder Zeugschuhe mit Ledersohlen, sondern überhaupt alle Schuhwaaren, somit auch Filzschuhe, Zeugschuhe mit Filzsohlen, Kautschukschuhe, Schuhe aus Spartogras u. s. w. Der für diese Schuhe aufgenommene Zollansatz von Fr. 40 dürfte angemessen sein; eine höhere Belastung dieser zum Theil sehr billigen Artikel halten wir nicht für geboten.

Die Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, bisher als besondere Position mit Fr. 150 aufgeführt, wurden in Anbetracht der unerheblichen Einfuhr den feinen Lederschuh, Position 105 neu, gleichgestellt.

Zu weitem Abänderungsvorschlägen, die Zollansätze für Schuhwaaren betreffend, sehen wir uns dermalen nicht veranlaßt; vielmehr möchten wir die Zollansätze der Tarifnovelle von 1887 neuerdings zur Annahme empfehlen.

VII. Literarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände.

Die Theilung der bisherigen Position Nr. 92 in neu Nr. 110 und 111 geschah auf Anregung der Kaufmännischen Gesellschaft in Zürich, indem die Abtrennung der gestochenen Kupferplatten, Clichés etc. mit höherm Ansätze durch den hohen Werth dieser Gegenstände wirklich begründet erscheint. Daß die Musikalien, bisher bei den Holzschnitten, gestochenen Platten etc. aufgeführt, passender den gedruckten Büchern gleichgestellt werden, bedarf wohl keiner besondern Motivirung.

Mit der Zollerhöhung auf Fr. 30 für musikalische Instrumente haben wir insbesondere die schweizerische Klavierfabrikation zu berücksichtigen gedacht, welche trotz der anerkannten Preiswürdigkeit ihrer Fabrikate mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, indem einerseits infolge des niedrigen schweizerischen Eingangszolles das ausländische Produkt in der Schweiz ein willkommenes Absatzgebiet findet, während andererseits der Export schweizerischer Fabrikate durch Zollschranken gehemmt ist.

Für Stereoskope, Lupen, Ferngläser, welche mit den wissenschaftlichen Instrumenten für Astronomie, Physik etc. vereinigt waren, ist eine Separatposition mit erhöhtem Zollansatz geschaffen, während für letztere aus naheliegenden Gründen der bisherige mäßige Zoll von Fr. 16 belassen wurde. Dem nämlichen Ansatz sind auch die unfertigen, d. h. die ungefaßten, optischen Gläser unterstellt.

Neu in diese Kategorie aufgenommen wurden die orthopädischen Apparate nebst den chirurgischen Verbandmitteln, welch' letztere bisher unpassender Weise bei den pharmazeutischen Produkten genannt waren.

VIII. Mechanische Gegenstände.

A. Uhren.

Die vorgeschlagene Redaktion für diese Unterkategorie bezweckt eine Vereinfachung für die Klassifizierung, indem statt der frühern Unterscheidung zwischen gemeinen Wanduhren und andern, welche in der Praxis häufig zu Anständen mit den Zollpflichtigen Anlaß gegeben hat, nunmehr die Gewichthuhren und die Federtriebhuhren je eine besondere Position bilden. Für die Taschenuhren haben wir mit Rücksicht auf den bedeutend höhern Werth dieser Werke eine besondere Position aufgenommen und überdieß in allen 3 Klassen die fertigen Bestandtheile den montirten Uhren gleichgestellt, welche Maßregel sich auf Grund bisheriger Erfahrungen als nothwendig erwiesen hat.

Die beantragten Zollansätze sind im Verhältniß zum Waarenwerthe mäßig gehalten, namentlich derjenige für Taschenuhren; eine höhere Belastung der letztern könnten wir aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden Gründen nicht befürworten.

Im Uebrigen ist beizufügen, daß diesem Vorschlage nur ein provisorischer Charakter beigemessen werden kann, da wir uns für den Zoll auf Uhren nach der Zollgesetzgebung des Auslandes zu richten haben.

B. Maschinen und Fahrzeuge.

Die auswärtigen Tarife einerseits und andererseits der Umstand, daß auf dem Rohmaterial der Maschinenindustrie, dem Eisen, ein nicht unerheblicher Eingangszoll lastet, rechtfertigen eine Erhöhung für Maschinen von Fr. 4 auf Fr. 6.

Die Ermäßigung von Fr. 2 auf Fr. 1 für roh vorgearbeitete Maschinentheile wird zwar für die Bundesfinanzen einen Ausfall von nahezu Fr. 20,000 zur Folge haben. In Anbetracht aber, daß die inländische Maschinenindustrie darauf angewiesen ist, gewisse roh vorgearbeitete Maschinentheile, die im Inlande gar nicht oder nur in unzureichenden Dimensionen hergestellt werden, aus dem Auslande zu beziehen, daß ferner ein großer Theil für den Export verarbeitet wird, und endlich um den Rückzöllen für die Maschinenindustrie auszuweichen, glauben wir Ihnen diese Ermäßigung zur Annahme empfehlen zu sollen.

Die Treibriemen mit einem Einheitswerthe von Fr. 650 per q. sind von Fr. 12 auf Fr. 20 erhöht (Einfuhr 1889: 862 q. im Werthe von Fr. 560,000) und mit den Kratzen und Kratzenbeschlügen (Werth Fr. 800 per q., Einfuhr 1889: 95 q.) zu einer einzigen Position verschmolzen.

Mit der Umwandlung der Werthzölle für Fahrzeuge in Gewichtszölle bezwecken wir, den häufigen Versuchen, unrichtige Werthe zu deklariren, ein Ende zu machen. Die Werthzölle hatten so lange ihre Berechtigung, als dem Zolldienste die Möglichkeit der Gewichtsermittlung bei Fahrzeugen nicht gegeben war. Diese Möglichkeit ist nun aber an allen Eisenbahnananschlußstationen vorhanden und durch entsprechende Anleitung werden auch Straßenzollstätten in den Stand gesetzt werden können, in den seltenen Fällen, wo Fuhrwerke zur Einfuhrverzollung angemeldet werden, die Gewichtsverifikation auf Grund approximativer Schätzung vorzunehmen. Größere Schwierigkeiten bestehen freilich in Betreff der Schiffe, insbesondere der Dampfschiffe; da solche jedoch höchst selten zur Einfuhr gelangen, so möchten wir dieser Schwierigkeit nicht allzu großes Gewicht beimessen. In vorkommenden Fällen werden immerhin die nöthigen Anhaltspunkte für approximative Berechnung gefunden werden können.

Das neue System erforderte einige redaktionelle Aenderungen, um die Zollansätze den durch Umrechnung nach Meterzentnern ermittelten Werthverhältnissen anzupassen. Es betrifft dies die neue Position für Velocipede (Nr. 134), die Trennung der Eisenbahnwagen in Personenwagen (Nr. 135) und Gepäck-, Güter- und Rollwagen etc. (Nr. 136), sowie der Schiffe in gewöhnliche und Luxus-schiffe (Nr. 137 und 138).

IX. Metalle.

A. Aluminium.

Aluminium, Aluminiumlegirungen und Aluminiumfabrikate sind als neue Unterkategorie eingeschaltet, in der Annahme, daß die

günstige Prognose, welche in neuerer Zeit diesem Metall eine ausgedehntere Verwendung verspricht, sich verwirklichen werde. Die Ansätze sind, das reine Metall ausgenommen, welches wie bisher zu Fr. 5 verzollbar bliebe, durchweg auf gleicher Höhe gehalten wie für die Kupferlegierungen, Kupferschmied- und Bronzewaaren.

B. Blei.

Durch die beantragte Erhöhung von Fr. 1. 50 auf Fr. 2 für Blei, gewalzt, Blech, Röhren u. s. w. ist einem diesbezüglichen Ansuchen, um Wiederherstellung des frühern Ansatzes von Fr. 3, einigermassen Rechnung getragen worden.

C. Eisen.

Nachdem die Eiseninteressenten bei Anlaß der Tarifrevisionen von 1884 und 1887 eine gegenseitige Verständigung zu Stande gebracht, hielten wir, um den Kampf nicht von Neuem entbrennen zu lassen, im Allgemeinen an der Fassung der gegenwärtigen Eisenpositionen fest. Die Tarifnummer für Eisen von groben Dimensionen (neu Nr. 150, alt Nr. 121) wurde ergänzt durch Beifügung der rohen Wellrohre, welche bereits durch Tarifentscheid hieher klassirt sind. Die der Metallwaarenfabrik Zug in der Tarifnovelle von 1887 zugestandene Klassirung der dekapirten Bleche unter den Ansatz von Fr. 1. 70 ist beibehalten. Dagegen beantragen wir, die Worte „mit abgescheerten Ecken von 10 cm. Schnittlänge“ zu ersetzen durch: „unter Vorbehalt der nöthigen Kontrolmaßregeln“, in der Meinung, daß letztere durch die Vollziehungsbehörde zu bestimmen seien.

Für die rohen Eisenbleche befürworten wir etwelche Ermäßigung, nämlich von Fr. 3 auf Fr. 2. 50, zur Unterscheidung von den werthvollern verzinnnten, verzinkten, verkupferten Blechen, und in besonderer Berücksichtigung des einheimischen Spenglergewerbes.

Auf ähnlichen Motiven beruht die Abtrennung des verbleiten, verzinnnten, verzinkten, verkupferten und vernickelten Drahtes vom rohen und die für jenen vorgeschlagene mäßige Zollerhöhung von Fr. 4 auf Fr. 5. Die Maximaldicke ist, anstatt zu 9, zu 10 mm. angenommen.

Bei den ganz groben, rohen Eisengußwaaren halten wir eine Erhöhung um 50 Rappen deßhalb für begründet, weil unter dieser Position nunmehr auch die groben Gegenstände mit Ornamentirung, welche gemäß der bestehenden Tarifierläuterung der bisherigen Posi-

tion Nr. 127 zugeschrieben waren, mit inbegriffen sind. Die Unterscheidung zwischen ornamentirtem und nicht ornamentirtem Eisen-
guß hat zu öftern Schwierigkeiten mit den Zollpflichtigen geführt,
weil man diese Auslegung mancherorts als Härte empfand.

Die bisherige Fassung der beiden Hauptpositionen für Waaren aus Schmiedeeisen (alt Nr. 130 und 131) hat bewirkt, daß die lackirten Eisenwaaren ohne Ausnahme mit dem höhern Zoll für feine Waaren belegt werden mußten, was für die Zollverwaltung unaufhörliche Reklamationen bis in die jüngste Zeit hinein nach sich zog, indem oft ganz gemeine Artikel von dieser Tarifierung betroffen wurden.

Durch die neue Position Nr. 162 dürften die daherigen Beschwerden, welche auch in einigen der vorliegenden Petitionen Ausdruck gefunden haben, für die Zukunft verstummen.

Zu erwähnen bleibt noch die mäßige Zollerhöhung für feine Eisenwaaren von Fr. 30 auf Fr. 35, für Messerschmiedwaaren, worunter nur die eigentlichen Messerschmiedwaaren verstanden werden sollen, von Fr. 40 auf Fr. 60, für Waffen und fertige Waffenbestandtheile von Fr. 50 auf Fr. 60. Der Import fertiger Waffen ist verhältnißmäßig nicht von großem Belang (1889: 160 q. im Werthe von Fr. 240,000) und beschränkt sich zumeist auf Privatwaffen, wie Jagdgewehre u. dgl. Für Geschützröhren haben wir eine besondere Position mit einem Zollansatz von Fr. 5 aufgenommen.

D.—H. Kupfer, Nickel, Zink, Zinn, edle Metalle, Erze und Metalle verschiedene.

Für Telegraphenkabel und mit Gespinnsten oder Draht etc. umspinnene oder umflochtene Kabeldrähte wird die Schaffung einer besondern Position mit einem Ansatz von Fr. 15 beantragt. Es betrifft dieß einen fertigen Hauptartikel für elektrische Leitungen und Kraftübertragungen, mit dessen Herstellung einheimische Industrielle sich befassen, die das Rohmaterial hiezu, Kupferdraht mit Guttapercha- oder Kautschukumhüllung, mit einer Zollbelastung von Fr. 10 per q. beziehen müssen.

Die höhern Zollansätze der aus den oben erwähnten Metallen hergestellten Waaren rechtfertigen sich durch die Werthverhältnisse und sind überdieß von interessirter Seite angebeht. Den zu weit gehenden Begehren um Zollermäßigungen für die rohen Metalle konnte aus finanziellen Rücksichten und der sonstigen Konsequenzen wegen nur in beschränktem Maße Rechnung getragen werden.

X. Mineralische Stoffe.

Die vielseitige Verwendung des Asbests veranlaßte uns, dieses Mineral und seine Fabrikate, welche bisher durch Spezialentscheide per analogiam klassirt werden mußten, im Tariftexte besonders aufzuführen. Die vorgeschlagenen Ansätze sind mäßig und zum Theil noch niedriger als nach der dermaligen Tarifierung.

Die Lithographiesteine ohne Zeichnungen (Nr. 166 alt) wurden mit Position 173, Bimsstein, Feuersteine, Schmirgel u. s. f. zu der neuen Position 197 verschmolzen, und der Zoll der letztern (Durchschnittswerth Fr. 60 per q.) von 60 auf 50 Rappen ermäßigt.

Die Erhöhung für Dachschiefer von 50 auf 80 Rappen stützt sich auf den zunehmenden Import und bezweckt eine ergiebiger Ausbeutung unserer eigenen, zahlreichen Schieferbrüche, welche für ihren Absatz zumeist auf das Inland angewiesen sind, da der Export zufolge der auswärtigen Zölle ein sehr reduzierter ist. 1889 wurden eingeführt: 23,182 q. im Werthe von Fr. 162,000 und ausgeführt 2,412 q. im Werthe von Fr. 12,000.

Die Schiefertafeln mit Rahmen und Schieferstifte (alt Nr. 163) sind gestrichen, weil zu den Schreibmaterialien, Kategorie XVII, gehörend; desgleichen Kreide, gewöhnliche, in Papier, Holz oder Rohr (alt Nr. 174).

Für die Schmirgelfabrikate wie Schmirgelpapier, Schmirgelleinwand, Schmirgelsteine, Schmirgelscheiben, Schmirgelfeilen u. s. w. wurden zwei neue Positionen, Nr. 203 und 204 geschaffen, wobei die Zollbelastung der Rohstoffe für die Höhe der proponirten Ansätze maßgebend war. Die einheimische Schmirgelindustrie befindet sich noch im Entwicklungsstadium und dürfte nunmehr festen Boden fassen.

Die Mühlsteine, bisheriger Zoll Fr. 1, Schleif- und Wetzsteine, bisheriger Zoll 30 Rp. wurden zu einer einzigen Position mit einem Zollansatz von 50 Rp. zusammengezogen.

Der Ansatz für Gyps ist mit Rücksicht darauf, daß die Einfuhr sich im Wesentlichen auf den Grenzverkehr beschränkt, unverändert belassen.

Für Schilfbretter (Gypsdiele), aus Gyps mit Schilfeinlagen verfertigt, ist eine besondere Position mit einem Ansatz von Fr. 4 aufgenommen. Es betrifft dieß eine neu erstandene Industrie, deren Absatzgebiet dermalen noch auf das Inland beschränkt ist.

Die Begehren der Kalk-, Gyps- und Cementfabrikanten um Erhöhung der Zollansätze von 1887 erscheinen insofern begründet,

als der Import in letzter Zeit erheblich zugenommen hat. Wir konstatiren nicht bloß eine beträchtliche Mehreinfuhr von Romancement infolge der Zollermäßigung von 50 auf 40 Rp., auch die Einfuhr von Portlandement hat zugenommen, nachdem allerdings vorher durch den vom 1. Mai 1888 bis zum Inkrafttreten des Konventionaltarifs mit Deutschland zur Anwendung gekommenen erhöhten Ansatz von 80 Rp. ein Rückgang des Imports bewirkt worden war.

Es wurden eingeführt:

	Roman	Portland
	q.	q.
1886	129,048	133,031
1887	139,385	129,899
1888	140,166	103,562
1889	173,672	149,866

Die Mehreinfuhr ist indessen wohl zunächst die Folge des Mehrbedarfs, indem der Verbrauch an hydraulischen Bindemitteln von Jahr zu Jahr zunimmt, und deßhalb hat sich die Cementindustrie trotz der Mehreinfuhr einer recht günstigen Entwicklung zu erfreuen.

Immerhin halten wir im Hinblick auf die vorliegenden Daten die Wiederherstellung des frühern Zolles für Romancement von 50 Rappen für nothwendig. Den nämlichen Ansatz beantragen wir für hydraulischen Kalk, welcher wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung von Romancement durch die Tarifnovelle von 1887 dem letztern gleichgestellt worden ist.

Zur Förderung der entwicklungsfähigen Cementwaarenindustrie haben wir auch eine angemessene Zollerhöhung für Cementarbeiten vorgeschlagen. Die bisherigen Ansätze haben sich im Vergleich zu denjenigen des Cements als zu niedrig erwiesen.

Eine wesentliche Aenderung findet sich bei den Steinarbeiten. Während der bisherige Tarif Marmor und Alabaster unter besondere Ansätze gestellt hatte, schien es uns zweckmäßig, diese Unterscheidung, welche in der Praxis wegen der Dehnbarkeit des Begriffs zu häufigen Anständen Veranlassung gegeben, im neuen Entwurfe fallen zu lassen.

Als Marmore bezeichnet die Mineralogie und Geologie die deutlich krystallinischen Kalksteine, während die Technik unter Marmor überhaupt jede Varietät des Kalksteins versteht, welche sich vermöge ihrer Farbe und Farbenzeichnung oder ihrer Polirfähigkeit zu künstlerischen Zwecken oder zu Ornamenten eignet, ganz abgesehen von Struktur, körniger oder dichter Zusammensetzung. Sodann ist es

für den Nicht-Mineralogen nicht immer leicht, den Marmor von andern Gesteinsarten mit Sicherheit zu unterscheiden, wo es sich nicht um die bekanntern Formen desselben handelt.

Unser Vorschlag unterscheidet zwei Stufen von Steinarbeiten, mit entsprechenden Mittelansätzen von Fr. 1 und Fr. 4, von denen der erstere für die nicht geschliffenen, nicht polirten Steinhauarbeiten aus gewöhnlichen Steinen, welche bisher zu 50 Rappen verzollbar waren, eine Zollerhöhung um 50 Rappen bewirkt, während der Zoll für Marmorarbeiten um 1 Franken ermäßigt ist.

Die Unterscheidung zwischen ungereinigtem und gereinigtem Braunkohlentheeröl, welche durch die Tarifnovelle von 1887 eingeführt wurde, ist fallen gelassen, weil in Anbetracht der vielen Varietäten eine genaue Grenze für die Zollabfertigung nicht gezogen werden kann.

Zu erwähnen bleibt noch die Zollerhöhung von Fr. 1 auf Fr. 3 für Asphaltfilz, Asphaltrohren und Holzcement, welchem Ansatz auch die Dachpappen (in Theer getränkte und mit Sand überstreute Pappendeckel) unterstellt sind, sowie für Petrol und andere nicht besonders genannte Mineral- und Theeröle von Fr. 1. 25 auf Fr. 1. 50.

XI. Nahrungs- und Genußmittel.

Die Verhandlungen von 1887 über diesen Abschnitt des Zolltarifs haben bei unserer Bevölkerung sowohl als bei ihren Vertretern die verschiedenartigste Beurtheilung gefunden.

Während die daherigen Beschlüsse von den landwirthschaftlichen Kreisen als ein erstmaliges, nothwendiges Zugeständniß angesehen wurden, ohne welches der Landwirthschaft die Möglichkeit, ihre ungünstige Lage zu verbessern, benommen wäre, erhob die industrielle Bevölkerung den Vorwurf der Lebensmittelvertheuerung, welche im Widerspruch stehe zu den Prinzipien unserer Verfassung.

Die nachherigen Vertragsunterhandlungen haben nun zur Genüge erwiesen, wie nothwendig die damals beschlossenen Erhöhungen gewesen sind, und im gegenwärtigen Momente dürften wohl auch jene Gemüther beschwichtigt sein, welche gegen die damaligen Beschlüsse Stellung genommen haben.

Die Erfahrung, dieses sicherste Mittel zur richtigen Beurtheilung gesetzgeberischer Erlasse, hat nicht nur dargethan, daß die Befürchtungen wegen Vertheuerung der nothwendigen Lebensbedürfnisse übertrieben, wenn nicht unbegründet waren; sie hat auch bewiesen, daß gerade die landwirthschaftlichen Zölle nöthig gewesen

sind, um für die Industrie selbst eine Reihe von Konzessionen zu erlangen. Der industriellen Bevölkerung brachte somit die Novelle von 1887 nicht nur keinen der befürchteten Nachtheile, sie hat vielmehr daraus ihren eigenen wesentlichen Nutzen gezogen.

Diesen Thatsachen gegenüber, die sich durch keine Gegenbeispiele bestreiten lassen dürften, und die für unsere wirtschaftliche Entwicklung zur maßgebenden Richtschnur geworden sind, stellen wir uns auch heute noch auf den nämlichen Boden, wie damals, heute, wo wir einem für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse ausschlaggebenden Wendepunkte entgegengehen, wo das Interesse des Einzelnen der Gesamtheit gegenüber nicht allzuschwer in die Waagschale fallen darf, wo vielmehr die Förderung der Gesamtinteressen ins Auge gefaßt werden muß.

Unsere Anträge für die Kategorie Nahrungs- und Genußmittel sind nach dem Gesagten nicht als einseitige aufzufassen, sie beruhen auf Erwägungen materieller Nothwendigkeit.

In Betreff der diesmaligen Anträge beschränken wir uns auf folgende Bemerkungen:

Die Zollerhöhung für Essig und Essigsäure auf Fr. 40 beruht auf der Erfahrung, daß eigentliche Speiseessige nicht oder nur in minimier Quantität eingeführt werden, dagegen konzentrierte, hochgradige Essige, sog. Essigessenzen, Essigsprit, bis auf 90 und mehr Prozent Säuregehalt, welche erst nach entsprechender Verdünnung mit Wasser als Speiseessige von 4–6 Prozent Säuregehalt in den Kleinhandel kommen.

Der Import dieser Essigessenzen (1889: 4145 q. im Werthe von Fr. 290,000) zum Ansatz von bloß Fr. 4. 50 hat zur Folge, daß unsere einheimischen Essigfabriken, welche zur Herstellung des Essigs relativ denaturirten Alkohol verwenden, gegen diese Konkurrenz nicht aufkommen können. Nach unserer Berechnung, welche auf dem Inlandpreise für denaturirten Sprit basirt, ist ein Zoll von mindestens Fr. 40 erforderlich, um die Produktionsbedingungen auszugleichen. Beiläufig kann noch erwähnt werden, daß wohl der größere Theil der importirten Essigsäure aus Holzeßig hergestellt ist.

Für konservirte Gemüse wird ein Einheitssatz von Fr. 20 beantragt, in der Meinung, daß sowohl der Gewichtsunterschied der Gefäße als die Ausnahmegestimmung für die konservirten Erbsen und Bohnen fallen zu lassen sei. Seitdem die einheimische Konservenfabrikation im Stande ist, den weitestgehenden Anforderungen der Hotelindustrie auf diesem Gebiete zu genügen, dürften die besondern Rücksichten, welche diese letztere bisher beansprucht hat, sich kaum mehr rechtfertigen lassen, zumal auch Qualitäts

halber dem ausländischen Produkt ein Vorzug gegenüber der inländischen Fabrikation nicht gegeben werden kann. Wir haben überdieß alle Ursache, das Gedeihen der Konservenindustrie und damit indirekt den Gemüsebau nach Möglichkeit zu fördern, und empfehlen daher unsern Vorschlag, der übrigens für Gemüse in Gefäßen bis auf 5 kg. keine höhere Belastung zur Folge hat, eindringlich zur Berücksichtigung. Die durch den Tarif von 1884 geschaffene Ausnahme für Bohnen und Erbsen sollte unter allen Umständen fallen gelassen werden, da die bezügliche Bestimmung zur Umgehung des höhern Zolles der übrigen Büchsengemüse wegen der Schwierigkeit der Revision sehr geeignet war.

Die Unterscheidung der Hartweizengriese, für welche das Gesetz von 1887 den frühern Ansatz der Mühlenfabrikate von Fr. 1 25 belassen, läßt sich in der Praxis nicht durchführen und muß daher fallen gelassen werden.

Tabak und Tabakfabrikate. Die Massenpetition der Tabakfabrikanten fordert Ermäßigung des Rohtabakzolles von Fr. 25 auf Fr. 12. 50 anstatt des Rückzolles, auf welchen diese Industrie der damit verbundenen Kontrollmaßnahmen wegen alsdann Verzicht leisten würde.

In unserer Botschaft vom 20. November 1888 betreffend die Rückzölle haben wir eine kurze und wie wir glauben zutreffende Schilderung der Gesamtlage unserer Tabakindustrie gegeben.

Wir haben auf Grund genauer Ziffern nachgewiesen, wie wenig gerechtfertigt, genau besehen, die Beschwerden sind, welche die Wortführer dieser Industrie gegen die Zollgesetzgebung vorbringen, indem einerseits die Zollerhöhung für Tabakfabrikate eine beträchtliche Abnahme des Imports bewirkte, während andererseits der Export in allmähigem, aber fortwährendem Steigen begriffen ist, momentane Schwankungen abgerechnet, wie sie bei allen Exportindustrien vorzukommen pflegen. Die Thatsache, daß Staatsmonopole und Prohibitivzölle der uns umgehenden Staaten den Export beschränken und daß demzufolge entferntere Absatzgebiete gesucht werden müssen, läßt sich nicht bestreiten, aber diese Verhältnisse sind entstanden, ohne daß es in der Macht des schweizerischen Gesetzgebers gelegen hätte, gegen dieselben zu Gunsten der einheimischen Industrie Stellung zu nehmen.

Die vom 9. Mai 1889 datirte Kollektiveingabe scheint diesen Umstand völlig zu ignoriren; sie befindet sich auch im Widerspruche mit dem Fachberichte des schweizerischen Handels- und Industrievereins pro 1888, laut welchem das Berichtjahr für die Cigarrenfabrikation ziemlich günstig ausgefallen ist. Vom Frühjahr bis

Ende des Jahres — sagt der Berichterstatter — gingen genügende Bestellungen ein und es mußten verschiedene Fabrikanten um Verlängerung der Arbeitszeit nachsuchen. Dagegen sei eine Preissteigerung nicht möglich gewesen, weil die Produzenten sich nicht verständigen konnten.

Diese wenigen Andeutungen dürften genügen, um erkennen zu lassen, wo der Ursprung der vermeintlich von der Zollgesetzgebung herrührenden Gebrechen der Tabakindustrie zu suchen ist. Hierzu kommt noch, daß nach eigenem Geständniß der Petitionäre ihre Fabrikgebäulichkeiten und technischen Einrichtungen dem Bedarf unseres Landes nicht entsprechen, sondern zu groß angelegt seien — und dieß, trotzdem längst bekannt ist, mit welchen Schwierigkeiten das Exportgeschäft zu kämpfen hat, und daß diese Schwierigkeiten bei der steigenden Tendenz des Auslandes, die Tabakindustrie zum Staatsmonopol zu erheben, auch in der Folge eher zu- als abnehmen werden. Thatsache ist ferner, daß die Zahl der mit dieser Industrie sich beschäftigenden Firmen sich zusehends vermehrt, und die Folge davon, daß der Inlandspreis heruntergedrückt und im kausalen Zusammenhang damit auch die Qualität des Fabrikates verringert wird.

Nun sind aber diese Verhältnisse einmal gegeben und die mit denselben verknüpften Interessen gebieten, daß ihnen Rechnung getragen werde. Die Petenten selbst erblicken in der Förderung des Exports das Mittel zur Verbesserung der gegenwärtigen Zustände. Zu diesem Zwecke trachten sie nach günstigeren Fabrikationsbedingungen durch Entlastung von den Rohstoffzöllen, und zwar, weil ihnen der Rückzoll nicht zu konveniren scheint, in Form einer Zollermäßigung für die Rohtabake überhaupt.

Wir haben schon in der Rückzollbotschaft darauf hingewiesen, daß eine allgemeine Zollreduktion für Rohtabak, welcher als Luxusartikel ein vorzügliches Steuerobjekt bildet, aus finanziellen Gründen nicht empfohlen werden könne. Unsere Ansicht in dieser Frage ist auch heute noch die nämliche wie damals. Die verlangte Reduktion auf Fr. 12. 50 würde einen Ausfall von zirka Fr. 650,000 in den Einnahmen des Bundes bewirken und den innern Konsum entlasten, was kaum in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein dürfte. Sodann kämen, als ebenso wichtig, auch die Interessen des einheimischen Tabakbaues in Frage, welche schon wiederholt in den eidgenössischen Räten Anlaß zu Auseinandersetzungen gegeben haben. Daß die Zollreduktion eine Schädigung dieses Zweiges der Bodenkultur durch Herabdrücken der Preise zur Folge haben würde, steht für uns außer Zweifel, trotz der gegentheiligen Annahme der Tabakfabrikanten, welche ziffernmäßig den Nachweis zu erbringen versuchen, daß die Zollerhöhung von 1879 für die Inlands-

preise nicht von günstigem Einfluß gewesen sei. Wenn die Preise heute niedriger stehen als vor Einführung des erhöhten Tabakzolles, so ist dieß lediglich die Folge des allgemeinen Preisabschlages.

Was nun den Rückzoll anbetrifft, so haben wir zwar früher auf die Schwierigkeit einer daherigen zollamtlichen Kontrolle hingewiesen; wir sind jedoch zur Ueberzeugung gelangt, daß es für die Tabakindustrie unter den gegenwärtigen Verhältnissen kein anderes Mittel gibt, als dieses, um ihrem Ziele, für den ausländischen Markt konkurrenzfähig zu werden, näher zu kommen.

Die finanzielle Tragweite des Rückzolles können wir bei der Ungewißheit, welche Dimensionen der Export in der Folge erhalten werde, noch nicht genau beurtheilen, sowie wir auch noch nicht in der Lage sind, über den Kontrolmodus und die daherigen Kosten uns näher auszusprechen. Jedenfalls aber wird auf Mittel Bedacht genommen werden müssen, welche die Bundesfinanzen auch für späterhin vor allen Nachtheilen sicherstellen.

Als ein solches Mittel befürworten wir eine stärkere Belastung des Tabakkonsums im Inlande durch Erhöhung des Zolles sowohl für Rohtabak als für importirte Tabakfabrikate, und zwar für Roh-tabak auf Fr. 40, in der Meinung, daß für exportirte von ausländischen Tabaken hergestellte Fabrikate eine Rückzollvergütung von Fr. 20 per Meterzentner netto zu leisten sei und daß dieser Rückzoll gleichzeitig mit der Zollerhöhung in Kraft zu treten habe; für Rauchtabak auf Fr. 100 und für Cigarren und Cigaretten auf Fr. 250. Dem Bundesrathe bliebe die Aufstellung näherer Ausführungsbestimmungen den Rückzoll betreffend vorbehalten.

Zucker. Von der vorgesehenen mäßigen Zollerhöhung für diesen Finanzartikel sind die Abfälle ausgenommen, für welche Gleichstellung mit dem Stampfzucker beantragt wird. Die sogenannten Déchets finden ihre Verwendung zu Haushalts- wie zu industriellen oder gewerblichen Zwecken, so daß die Ermäßigung um 50 Rp. namentlich auch dem in bescheideneren Verhältnissen lebenden Konsumenten erwünscht sein wird. Zudem ist die Gleichstellung mit Pilé für die Zollpraxis wünschbar. Um indessen zu verhüten, daß Würfelzucker mit Déchets vermischt zu Fr. 8 eingeführt und auf diese Weise der höhere Zoll des erstern umgangen wird, ist der neuen Position Nr. 280 eine Anmerkung beigelegt, des Inhalts, daß solche Mischungen den Ansatz für Würfelzucker zu bezahlen haben.

Für rohen und gereinigten Syrup empfiehlt sich mit Rücksicht auf die industrielle Verwendung dieses Artikels eine Ermäßigung von Fr. 2 auf Fr. 1 bezw. von Fr. 7 auf Fr. 5, wie vorgeschlagen.

Wein in Fässern. Diese Position hat zu einer Menge von Postulaten der verschiedensten Art Veranlassung gegeben. Kantonale Regierungen, industrielle und landwirthschaftliche Korporationen haben sich über dieselbe vernehmen lassen, die meisten im Sinne von zum Theil sehr beträchtlichen Zollerhöhungen und nur ganz wenige — Genf und Tessin — im Sinne der Ermäßigung. Besonders bemerkenswerth sind die Eingaben, welche eine Abstufung nach Maßgabe des Alkoholgehaltes befürworten, was insofern seine Berechtigung hat, als die leichten, gewöhnlichen Weine am wenigsten, die schweren, alkoholreichen Weine dagegen, welche mehr dem Luxus als dem Bedürfniß dienen, stärker belastet werden.

Im gegenwärtigen Generaltarif ist für Wein in Fässern bis auf 15^o Alkoholgehalt ein Zoll von Fr. 6 per q. vorgesehen, welcher Ansatz bei einem Durchschnittswerthe von Fr. 35 à Fr. 40 pr. q. einer Zollbelastung von 15 % gleichkommt. Dieser Umstand und der enorme Bedarf (im Jahre 1889 beziffert sich die Einfuhr auf mehr als 900,000 Hektoliter im Werthe von nahezu 33 Millionen Franken) haben uns bewogen, von einer Erhöhung des bestehenden Ansatzes für Weine bis auf 12^o Alkoholgehalt abzusehen. Dagegen proponiren wir zum Schutze des Alkoholmonopols einen Zuschlag für jeden weitem Stärkegrad nach Maßgabe der Zoll- und Monopolbelastung der Qualitätsspirituosen, wie es bereits durch das Gesetz von 1887 für Weine über 15^o vorgesehen war, sowie im Weiteren eine Verdoppelung des Zolles für Kunstweine.

XII. Oele und Fette.

Wesentliche Aenderungen sind bei dieser Kategorie nicht zu verzeichnen. Die Vereinigung der frühern Positionen Nr. 260 und 261 zu neu Nr. 293, sowie von Nr. 262 und 263 zu neu Nr. 294 erschien geboten, weil Walrat und Talgkerzen zu unbedeutenden Verkehrsartikeln herabgesunken sind.

XIII. Papier.

Der Gesetzesentwurf reduzirt die bisherigen Positionen Nr. 268 bis 271 auf zwei, die eine, umfassend die gewöhnlichen Gebrauchspapiere, mit einem Zollansatz von Fr. 12, die andere, worunter sämtliche Luxus-papiere, Papiere mit besonderer Zubereitung, ferner Affichen, Etiquetten, etc. fallen, mit einem Ansätze von Fr. 25, welcher die Mitte hält zwischen den beiden jetzigen Ansätzen von Fr. 20 und 30.

Was speziell das Packpapier betrifft, so glauben wir darauf aufmerksam machen zu sollen, daß beidseitig rauhe Packpapiere, wie sie in der bisherigen Position Nr. 268 aufgeführt sind, wenig mehr produziert werden. Beinahe alle Packpapiere sind zum Drucken verwendbar, weil ein- oder beidseitig maschinenglatt, satinirt oder sogar fein glaciert (feine Bankpapiere).

Wir empfehlen Ihnen daher unsern Antrag, den bisher bestehenden Unterschied gänzlich fallen zu lassen, und dieß um so eher, als damit wesentliche Interessen der einheimischen Papierindustrie verknüpft sind, welche Berücksichtigung verdienen.

Der Zollansatz von Fr. 12 entspricht ungefähr dem deutschen Zoll von Mk. 10 für Druck- und Schreibpapiere.

XIV. Spinnstoffe.

Unter den Petitionen, welche auf diese Kategorie Bezug haben, enthalten namentlich diejenigen der großen Industrieverbände eine Reihe sehr weit gehender Postulate. Wir nennen vorab den Spinner-, Zwirner- und Weberverein, den Verein der Leinenindustriellen, den Verein der Woll- und Halbwollindustriellen und den neu gegründeten Wirkereiverein, eine Vereinigung von Fabrikanten und Interessenten der Strumpfwarenbranche.

Neben bedeutenden Zollerhöhungen verlangen die erstgenannten drei Verbände wesentliche Aenderungen in der bisherigen Klassirung, an deren Stelle zum Theil schwer durchführbare Unterscheidungen vorgeschlagen sind. Von den Wirkwarenfabrikanten wird hingegen eine Zusammenziehung der bisherigen Positionen ihrer Branche befürwortet, welchem Postulat wir um der bezweckten Vereinfachung willen unsere volle Zustimmung ertheilen können.

Die Vorschläge, welche auf eine weitergehende Spezialisirung abzielen, lauten:

A. Bezüglich der rohen Baumwollgewebe, glatt oder geköpert (bisher Pos. Nr. 284 und 285, Zollansätze Fr. 8 und Fr. 14):

I. Ueber $9\frac{1}{2}$ kg. per 100 m²:

- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| a. | bis und mit 35 Fäden per 5 mm. im Geviert | Fr. | 30. — |
| b. | mit mehr als 35 " " " " " | " | 40. — |

II. Von $5\frac{1}{2}$ —9 kg. per 100 m²:

- | | | | |
|----|---|---|-------|
| a. | bis und mit 35 Fäden per 5 mm. im Geviert | " | 40. — |
| b. | mit mehr als 35 " " " " " | " | 60. — |

III. Unter 5 kg. per 100 m²:

- a. bis und mit 35 Fäden per 5 mm. im Geviert Fr. 80. —
 b. mit mehr als 35 " " " " " " 100. —

B. Bezüglich der Garne aus Flachs Hanf, Jute etc., roh und gebauht:

Trennung der bisherigen Pos.-Nr. 294 (bish. Zoll Fr. 1) in zwei Klassen, nämlich:

- a. bis und mit Nr. 5 Fr. 1. 50
 b. über Nr. 5 bis und mit Nr. 10 " 3. —

C. Bezüglich der Wollgewebe (bisher Pos. Nr. 331 und 332, Zollansätze Fr. 25 und Fr. 70):

I. Rohe Gewebe:

- a. Streichgarngewebe Fr. 80. —
 b. Kammgarngewebe " 120. —

II. Streichgarngewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt:

- a. bis auf 300 gr. per m² " 130. —
 b. über 300 gr. " " " 125. —

III. Kammgarngewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt:

- a. bis auf 200 gr. per m² " 150. —
 b. über 200 gr. " " " 140. —

Eine solche Klassirung würde in der Praxis entschieden auf Schwierigkeiten stoßen; indem sie gründliche Revision jeder einzelnen Sendung voraussetzt und namentlich solcher, welche Gewebe verschiedener Art enthalten. Es würde hiefür, abgesehen von der Vermehrung des Personals, besonderer Revisionslokalitäten bedürfen, die an unsern Grenzbahnhöfen nicht bestehen und wohl auch zumeist wegen Räummangel nicht einmal hergerichtet werden könnten.

Es liegt zudem im allseitigen Interesse und insbesondere in demjenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten, daß die Zollmanipulationen an der Grenze nicht durch allzu subtile Unterscheidungen erschwert werden. Der allgemeinen Einführung interner Zollämter stehen so viele Schwierigkeiten entgegen, daß die Realisirung dieses Projektes noch Zeit erfordern wird, wobei übrigens nicht zu vergessen ist, daß dessenungeachtet noch ein bedeutender Theil der Einfuhr an der Grenze wird abgefertigt werden müssen.

Entschiedene Gegner der Zollerhöhungen, soweit sie Baumwollgarne und -Gewebe betreffen, sind die Interessenten der Baumwollbuntweberei, die Färber und Drucker, und mit Bezug auf die von der Stickerei verwendeten dichten Gewebe (Cambrics) die Stickereiverbände der Ostschweiz.

A. Baumwolle.

Was die Baumwollspinnerei anbelangt, so ist zunächst die Thatsache zu konstatiren, daß die Preise nach den Notirungen seit 1885 in fortwährendem Sinken begriffen sind, und wenn auch die Ausfuhr anno 1888 und 1889 im Vergleich zu den Vorjahren eine höhere Gesamtziffer aufweist, so hat andererseits die Einfuhr, von 1886 an im Rückgange begriffen, 1889 wieder zugenommen und sogar eine höhere Ziffer erreicht, als in den frühern Jahren. Wenn wir daher eine mäßige Zollerhöhung für Garne befürworten, so geschieht dies in Berücksichtigung der erwähnten Thatsache. Die vom Spinner-, Zwirner- und Weberverein eingereichten Vorschläge sind viel zu weitgehend und ignoriren völlig die vitalen Interessen der übrigen Zweige der Baumwollindustrie. Den Petitionären sollte in Erinnerung geblieben sein, daß die Ansätze von 1884 auf einem erst nach langen Verhandlungen zu Stande gebrachten Kompromiß beruhen, und daß ein weiteres Vorgehen nur auf diesem nämlichen Wege angebahnt werden kann.

Der Zollausschuß der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich hat sich bemüht, eine gegenseitige Verständigung auf Grundlage der gestellten Forderungen herbeizuführen; die Ausgleichsversuche verliefen jedoch resultatlos, so daß der Vorstand der genannten Gesellschaft sich bewogen sah, die unveränderte Belassung der Positionen Nr. 283/285 zu beantragen.

Bei der Aussichtslosigkeit einer alle Theile befriedigenden Lösung stellen wir uns auf den nämlichen Standpunkt.

Die unter Abtheilung Baumwolle beantragten Ansätze für Decken, Bänder und Posamenterwaaren, Strumpfwirkerwaaren, Stickereien und Spitzen bewegen sich zwischen 5 und 6 % vom Werthe.

Wachstuch und sogenannte Oelleinwand zu Verpackungszwecken etc., bisher unter Abtheilung Hanf etc. figurirend, wurde unter Abtheilung Baumwolle versetzt, weil der Grundstoff zumeist aus Baumwollgeweben besteht.

B. Flachs, Hanf, Jute etc.

Bei dieser Unterabtheilung ist die unter dem Namen Rameh (Ramie) in den Handel kommende ostindische Nesselfaser besonders aufgeführt, weil die industrielle Verwerthung dieses Stoffes in neuerer Zeit zu einer nicht unbedeutenden Entwicklung gelangt.

Bei den Garnen sind mäßige Erhöhungen vorgesehen, in theilweiser Anlehnung an die Vorschläge der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich und des Vereins schweizerischer Leinenindustrieller.

Unsere zumeist niedriger gehaltenen Anträge bewirken, je nach der Verarbeitungsstufe der Garne, eine Zollbelastung von 2-9 %, und von 5 % für Knäuel und zum Detailverkauf hergerichtete Garne, bei welchen die Knäuelgarne, die vorwiegend von der Schuhwaarenbranche benöthigt sind, das Hauptgewicht dieser Position ausmachen. Die Prozentualbelastung ist gleich derjenigen der Baumwollgarne in Detailpackung.

Bezüglich der feinern rohen und der gebleichten, bedruckten, gefärbten Gewebe ist den Wünschen der Leinenindustrie bereits durch die Tarifnovelle von 1887 in ausgiebiger Weise Rechnung getragen worden. Die beantragten Erhöhungen für Packtuch und rohe Gewebe von groben Nummern stehen im Einklange mit den proponirten Garnzöllen.

Bei den Seilerwaaren erwähnen wir die Gleichstellung der ungezwirnten, d. h. eindrähtigen, rohen Bindfaden und Schnüre mit den mehrdrähtigen, da die Unterscheidung sich weiterhin kaum mehr rechtfertigen würde, zumal unsere Bindfadenindustrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz ohnehin nur mühsam bestehen kann. Von einer weiteren Erhöhung, wie sie von dieser Seite beansprucht wird, glaubten wir hingegen absehen zu sollen, da die Zollbelastung mit Fr. 24 bereits 10 %, für eindrähtige Schnüre sogar 16 % ad valorem ausmacht.

Zu erwähnen bleibt ferner die Gleichstellung der Gurten mit den Schläuchen und Säcken und die neue Position für feinere, d. h. gewebte Teppiche, worunter namentlich die Juteteppiche mit einem Durchschnittswerthe von Fr. 500 pr. q. begriffen sind.

C. Seide.

Wie schon bei frühern Anlässen hervorgehoben, muß bei den Seidenzöllen auf unsern Export Rücksicht genommen werden, und deshalb kommen hier die allgemeinen Grundsätze der Zollbelastung nicht zur Geltung. Immerhin halten wir eine Erhöhung

von Fr. 7 auf Fr. 8 für gezwirnte Rohseide für gerechtfertigt. Die Einfuhr betrug 1889 16,084 q. im Werthe von über 85 Millionen Franken, wovon ca. $\frac{9}{10}$ aus Italien, welches im Handelsvertrag von 1889 auf dieser Position eine Konzession beansprucht und auch erlangt hat.

Der gefärbten ist die abgekochte (abgeschälte), d. h. vom Gummi befreite Seide gleichgestellt, was sich schon bisher auf Grund eines Tarifentscheides in praxi eingelebt hat.

Neu sind die Positionen 355, Gewebe aus Halbseide, und 356, Shawls und Schärpen aus Seide oder Halbseide. Die für diese Positionen, sowie für Bänder, Strumpfwirkerwaaren, Stickereien u. s. w. beantragten Ansätze entsprechen einer Belastung von 1,6 bis 2,5 % des Werthes.

D. Wolle.

Das ablehnende Verhalten gegenüber einer weitem Theilung der einzelnen Positionen, welche namentlich für die Gewebe angebracht worden, ist bereits hievor näher begründet worden. Soweit diese Trennungen bloß von statistischem Interesse sind, wird denselben bei Aufstellung des den Forderungen der Statistik anzupassenden Gebrauchstarifs Rechnung getragen werden.

Dagegen ist für gebleichte und gefärbte Garne, sowie für Garne zum Detailverkauf, ferner für Gewebe mit Ausnahme der Lastings und Tuchenden eine mäßige Erhöhung vorgesehen, wodurch den Wünschen der Industrie einigermaßen Rechnung getragen wird. Die Zollbelastung der Garne beträgt nach unsern Vorschlägen 1—2 %, für Garne in Detailaufmachung und für drei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Strangen 4 %, für die Gewebe, oben genannte Spezialitäten ausgenommen, 7,5 %.

Die Ansätze für Decken, Bodenteppiche, Strumpfwirkerwaaren, Stickereien und Spitzen differiren zwischen 3 und 7 %.

Wie bei den Filzwaaren, so ist auch zwischen rohen und gefärbten oder bedruckten Filzstoffen unterschieden, indem für letztere ein höherer Ansatz aufgenommen wurde.

Bezüglich der nicht ausgerüsteten (ungarnirten) Filzhüte wird auf Abschnitt Konfektion verwiesen.

E. Kautschuk und Guttapercha.

Abgesehen von einer etwelchen Ermäßigung auf dem Rohstoff und einer mäßigen Erhöhung für Schläuche und Röhren mit einer

Belastung von bloß 1,4 % sind hier keine Aenderungen zu verzeichnen. Die Schuhwaaren aus Kautschuk figuriren, wie bereits erwähnt, unter Kategorie VI, Schuhwaaren.

F. Stroh, Rohr, Bast etc.

Hierher gehört auch die Kokosfaser, deren Fabrikate bisher unter Rubrik Flachs, Hanf, Jute etc. aufgeführt waren. Die Streichung der Weberzähne von Rohr und der Weberdisteln erfolgte aus dem Grunde, weil es sich hier nicht um Textilstoffe handelt, und in der Meinung, daß erstere nach Analogie der vorgearbeiteten Maschinentheile zu Fr. 1. —, letztere nach Analogie der getrockneten Bodengewächse (Heu, Laub, Schilf, Stroh) zollfrei zugelassen werden sollen.

Durch die Verschmelzung der bisherigen Positionen Nr. 355 und 355 a in neu Nr. 389 mit dem Ansatz von Fr. 15 wird bezweckt, die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen groben und gemeinen Waaren zu beseitigen; sie rechtfertigt sich aber auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Herstellung solcher Waaren sich zu einer lohnenden Hausindustrie entwickeln kann.

Wenn wir für die Strohgeflechte den Ansatz von Fr. 6 aufnehmen, so geschieht dies auch diesmal aus Rücksicht auf die aargauische Strohindustrie, indem die Argumente, welche zu deren Gunsten in der Botschaft vom 10. November 1885 und in derjenigen vom 19. November 1886 vorgebracht wurden, ungeachtet der Tarifdebatten von 1887 und des Resultates der damaligen Abstimmung, immer noch aufrecht erhalten werden müssen.

Der Zollansatz von Fr. 80 für die feinen Waaren entspricht einem Werthzoll von 4,7 %.

G. Konfektionswaaren.

In der Konfektionsbranche erreicht die Stoffverarbeitung die denkbar höchste Stufe, und es liegt daher in der Natur der Sache, daß für diesen Artikel höhere Zölle zur Geltung kommen müssen.

Der Import von Baumwoll-, Leinen- und Wollkonfektion betrug 1889 ca. 12,000 metr. Zentner im Werthe von nahezu 18 Millionen Franken. Mit der Zollerhöhung um je 30 Franken, nämlich von Fr. 70 auf Fr. 100 für Kleidungsstücke aus Baumwolle und Leinen, und von Fr. 120 auf Fr. 150 für solche aus Wolle oder Halbwolle, ist namentlich dem einheimischen Gewerbe Rechnung getragen. Die genannten Ansätze entsprechen einem Werthzoll von beziehungsweise 7, 6 und 10 %.

Für Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art wird eine besondere Position (Nr. 397) vorgeschlagen und für dieselbe, da es sich um einen Luxusartikel handelt, ein Ausatz von Fr. 200 gleichwie für Seidenkonfektion angenommen.

Den fertig geformten Hut betrachten wir auch ungarnirt als Konfektionsartikel, und deßhalb haben wir unter der Ueberschrift „Hüte aller Art, fertig geformt“ zwei Klassen aufgestellt, in welchen die ungarnirten mit dem Ansätze von Fr. 100, die garnirten mit dem Ansätze von Fr. 200 figuriren. Hiebei sind auch die Damenhüte inbegriffen. Bloß vorgeformte Hüte und Filzstumpen unterliegen dagegen der Verzollung nach Art und Beschaffenheit.

Die beantragten Erhöhungen für Regen- und Sonnenschirme, sowie für Wagenblachen geben zu besondern Bemerkungen nicht Anlaß.

XV. Thiere und thierische Stoffe.

A. Thiere.

Den wichtigsten Gegenstand dieses Abschnittes bilden die Viehzölle, welche schon bei Berathung der Tarifnovelle von 1887 zu erregten Debatten zwischen den Vertretern der Landwirtschaft und denjenigen einzelner Industriedistrikte, die ihren Schlachtviehbedarf vornehmlich aus dem Auslande beziehen, geführt haben.

Schon früher ist darauf hingewiesen worden, wie wenig begründet die gehegten Befürchtungen wegen Vertheuerung des Fleisches gewesen sind, so daß wir uns hier auf folgende Bemerkungen beschränken können.

Was zunächst die eingelangten Petitionen betrifft, so begegnen wir mit wenigen Ausnahmen der entschiedenen Tendenz einer nochmaligen Erhöhung der Ausätze von 1887, und zwar nicht bloß auf Seite der großen landwirthschaftlichen Vereine, sondern der berufensten Vertreter industrieller Interessen. Auch bedarf es bloß des Hinweises auf die in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen, um darzuthun, welch' eminente Wichtigkeit den Viehzöllen vom handelspolitischen Standpunkte aus beigemessen werden muß, ganz abgesehen von der Rückwirkung auf die einheimische Viehzucht und die Rücksichten, welche die landwirthschaftliche Bevölkerung, als die zahlreichste unseres Landes, für ihre Produktion erwarten darf.

Es ist von ganz kompetenter Seite nachgewiesen, daß nach den gegenwärtigen Verhältnissen unserer Landwirtschaft sogar in

anormal ungünstigen Futterjahren und abgesehen vom Export an Zucht- und Nutzvieh 75 % unseres Fleischbedarfs durch die inländische Produktion gedeckt werden können.

Die zunehmende Schwierigkeit, für unsere Milchprodukte im Auslande lohnenden Absatz zu finden, und die Unsicherheit, wie in Zukunft dieser Export sich gestalten werde, führt unsere Landwirtschaft mit zwingender Nothwendigkeit dazu, ihr Augenmerk auch auf andere Produktionsgebiete zu richten, und da von einer Vermehrung des Getreidebaues, weil unrentabel, abgesehen werden muß, so besteht kein anderer Ausweg, als derjenige der Fleischproduktion, wofür unsere Viehracen ohne Ausnahme sich vorzüglich eignen.

Die starke Einfuhr von billigem ausländischem Vieh hat die Durchführung dieses theilweisen Produktionswechsels bisher thatsächlich gehemmt, denn infolge der dadurch entstandenen Konkurrenz auf dem einheimischen Markte konnte der Landwirth sich nicht dazu verstehen, sein Milchvieh früher an die Mast zu stellen. Mit dem raschern Umsatz unseres Viehstandes ist aber bessere Aussicht vorhanden, unsern Fleischbedarf durch einheimisches Produkt zu decken. Freilich dürfte die Aufzucht und Mastung von Schlachtochsen sich kaum wesentlich steigern. Das Ochsenfleisch ist jedoch nicht das tägliche Gericht auf dem Tische des gewöhnlichen Bürgers; es qualifizirt sich eher als ein Luxusfleisch, und von diesem Gesichtspunkte aus kann der vorgeschlagene Zoll von Fr. 30 für Ochsen seine Rechtfertigung finden, abgesehen davon, daß die künftigen Vertragsunterhandlungen Konzessionen fordern können, denen wir, unsern landwirthschaftlichen Interessen unbeschadet, Rechnung zu tragen in den Stand gesetzt sein müssen. Auch ist hiebei nicht außer Acht zu lassen, daß bei höhern Zöllen nur schwere Thiere zur Einfuhr gelangen werden. Und was die Mastung von Milchvieh betrifft, so wird es für unsere Volksernährung von unbedingtem Vortheil sein, wenn der Landwirth Nutzen darin findet, jüngere und fette anstatt alte und abgemolkene Thiere auf die Schlachtbank zu liefern. Der weniger Bemittelte erhält ein besseres und auch nahrhafteres Fleisch, als beim Ausschachten alter Waare.

Der Zoll von Fr. 30, den wir für Kühe und Rinder, sowie für Jungvieh, mit Ausnahme der Mastkälber über 60 kg., in Vorschlag bringen, ist eine nothwendige Maßnahme gegen die Gefahren, denen unsere einheimische Viehzucht durch den massenhaften Import ausländischen Nutzviehes ausgesetzt wird. Der sehr einläßliche, bei den Akten liegende Bericht unseres Landwirtschaftsdepartements sagt über diesen wichtigen Punkt Folgendes:

„Seit Jahren bemühen sich Bund und Kantone mit erheblichen Opfern, die Rindviehzucht zu heben und durch eine gute Seuchenpolizei den einheimischen Viehstand vor Verlusten zu bewahren. Alle diese Bemühungen werden theilweise, in einigen Gegenden vollständig, lahmgelegt durch die Einfuhr von minderwerthigen Kühen und geringem Jungvieh, welche überall hin vertrieben werden, unsern Viehstand verschlechtern, die Lungen-, Maul- und Klauenseuche und auch die Tuberkulosis im Lande verschleppen. — Die eingeführten Ochsen wandern in der Regel direkt zur Schlachtbank, namentlich dann, wenn ein einigermaßen entsprechender Zoll die Einfuhr auf den nothwendigen Bedarf beschränken hilft. Die Kühe und das Jungvieh dagegen werden überall herumgetrieben, infiziren Märkte, Ställe und Straßen und bewirken, daß in den Gegenden, wo die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften nicht mit aller Strenge gehandhabt werden, die Krankheit erst erlischt, wenn ein großer Theil des Viehstandes durchseucht ist.

„Abgesehen vom direkten Schaden, welchen die Landwirthschaft durch diese Krankheiten erleidet, und der sich im Jahre 1889 wieder auf eine ganz enorme Höhe beläuft, muß namentlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß unsere Ausfuhr an Zucht- und Nutzvieh stets gefährdet ist und daß die Verkehrsbeschränkungen im Innern durch die Seuchenpolizei auch auf den Konsum drückend rückwirken müssen.“

Wer je von den periodisch erscheinenden amtlichen Viehseuchenbulletins Einsicht genommen, wird die Richtigkeit des Gesagten zu geben müssen, und namentlich sollte die Bevölkerung der Ostschweiz, wo am meisten ausländisches Vieh auf die Märkte getrieben wird, durch die häufigen Seucheneinschleppungen zur Ueberzeugung gelangen, daß dieser Import ihr mehr zum Schaden als zum Nutzen gereicht.

Zu Gunsten der Fleischkonsumenten ist übrigens die Ausnahmebestimmung aufgenommen, daß für Kühe und Rinder, welche direkt an ein Schlachthaus innerhalb der Grenze abgeliefert werden, eine Zollermäßigung einzutreten hat, wodurch die schließliche Zollbelastung annähernd derjenigen des frischen Fleisches gleichkommt, und eine weitere Konzession besteht darin, daß die über 60 kg. wiegenden Mastkälber mit einem Zoll von bloß Fr. 12 belastet werden.

Was sodann speziell die Grenzgegenden anbetrifft, so besteht absolut kein Grund, die Einfuhr von ausländischem Vieh nach denselben besonders zu begünstigen. Es wird im Gegentheil für das Land nur von Nutzen sein, wenn diese Gegenden veranlaßt

werden können, sich mehr dem inländischen Produkt zuzuwenden, dessen Bezug infolge der Verbesserung der Verkehrsmittel mit keinen besondern Schwierigkeiten mehr verbunden ist.

Ueberdies sind es gerade gewisse der Grenze nahe gelegene Gebiete, wo die höchsten Schlachthausgebühren erhoben werden. Diese beziffern sich z. B. in Genf auf Fr. 10, in Locle auf Fr. 13 und in La Chaux-de-Fonds sogar auf Fr. 14. 25 per Stück Großvieh.

Wenn der schweizerische Metzgerverband sich gegen die Zollerhöhung auf Schlachtvieh wendet, so dürfte dabei weniger das Interesse des inländischen Konsumenten, welches die Petition in den Vordergrund zu stellen sich bemüht, als der Umstand ausschlaggebend sein, daß die Metzger in der Erhöhung der Viehzölle eine Gefahr für den Export von frisch geschlachtetem Fleisch erblicken, der sich jährlich auf 20 bis 25,000 metrische Zentner beläuft, was dem Schlachtgewicht von mehr als 5000 Stück schwerer Ochsen entspricht.

Bekanntlich gehen durch diesen Export nur die besten Stücke in das Ausland, so daß der einheimische Konsument auf die geringere Qualität angewiesen ist.

Als eine vorzugsweise sanitätspolizeiliche Maßregel ist die Verschmelzung der bisherigen Positionen für Schweine unter 25 kg. und für solche von 25 kg. und höherm Gewichte unter den Ansatz von Fr. 8 aufzufassen. Die von Markt zu Markt getriebenen Ferkel sind Hauptträger der Maul- und Klauenseuche und des Rothlaufs. Die Förderung der Schweinezucht, welche in der letzten Zeit leider nachgelassen hat, jedoch befähigt wäre, unsern Bedarf komplet zu decken, bewirkt zugleich eine rationelle Verwerthung der landwirthschaftlichen Abfallstoffe.

Der vorgeschlagene Zoll für Schafe und Ziegen steht im Einklange mit dem proponirten Fleischzoll. An die Einfuhr von Schafen knüpfen sich keine besondern Interessen, und was die Ziege betrifft, so fällt auch hier in Betracht, daß dieses Thier ein gefährlicher Seuchen-Ein- und -Verschlepper ist und daß genügender Nachwuchs in eigenen Lande produziert werden kann.

B. Thierische Stoffe.

Bei den thierischen Stoffen sind, außer einer Zollerhöhung von Fr. 7 auf Fr. 10 für zugerichtete Pferde- und Büffelhaare, keine Aenderungen zu verzeichnen. Neu hinzugekommen sind die Waschwämme, welche bisher unrichtiger Weise unter den Chemikalien aufgeführt waren.

XVI. Thonwaaren.

Eines der schwierigsten Kapitel bei Vollziehung des Tarifgesetzes von 1884 war die Thonwaarenkategorie wegen der zum Theil sehr schwierigen Unterscheidungen und weil die Gesetzesbestimmungen, selbst für den Fachmann, in mancher Hinsicht an Deutlichkeit zu wünschen übrig ließen. Dies gilt namentlich bezüglich der Platten und Fliesen aus Steinzeug oder Thon, bezüglich welcher bis in die neueste Zeit hinein Anstände mit den Zollpflichtigen vorgekommen sind, die zum Theil nach Erschöpfung der untern Instanzen bis vor den Bundesrath gebracht wurden.

Für die Vollziehungsbehörde ist dieses unaufhörliche Hin- und Herziehen von Tariff Fragen nicht minder lästig als für die Zollpflichtigen selbst, und es mußte daher getrachtet werden, die neuen Bestimmungen so zu redigiren, daß sie für das Zollpersonal wie für das Publikum verständlicher werden.

Dieses Ziel glauben wir nunmehr mit unserem Vorschlage erreicht zu haben. Die Ansätze selbst sind im Wesentlichen die gleichen geblieben wie bisher, zum Theil um ein Weniges erhöht, zum Theil sogar ermäßigt. Für Ofenkacheln, welche bisher, je nach Beschaffenheit, zu Fr. 2 oder zu Fr. 10 verzollbar waren, ist auf allseitigen Wunsch hin ein einheitlicher Ansatz mit Fr. 6 angenommen worden.

Bei Kategorie

XVII. Verschiedene Waaren

ist eine Erhöhung vorgesehen von Fr. 150 auf Fr. 200 für feine Quincaillerie, mit Inbegriff der nicht besonders genannten Galanterieartikel mit oder ohne Näharbeit, ferner für Büreaubedürfnisse von Fr. 25 auf Fr. 30.

Mit der neuen Bezeichnung Lampen „aller Art“ soll angedeutet werden, daß z. B. auch elektrische Glüh- und Bogenlampen unter diese Position zu fallen haben.

Ausfuhr.

Die bisherige Kategorie II, Holz, ist als überflüssig gestrichen, weil zollfrei und daher unter die im Ausfuhrtarif nicht besonders genannten Waaren (neu Nr. 10) fallend.

Zu Art. 2 bis 10 des Gesetzentwurfes.

Art. 2. Hin und wieder, und so auch aus Anlaß der gegenwärtigen Tarifrevision, sind Stimmen laut geworden, welche das bisherige System der Verzollung nach dem Bruttogewicht der Waaren beseitigen und dafür den Zollbezug auf Grundlage des Nettogewichtes eingeführt haben möchten.

Wir erachten eine Aenderung des Gesetzes in diesem Sinne nicht als zweckmäßig, weil eine effektive und nicht bloß fiktive Nettoverzollung behufs genauer Gewichtsverifikation das Auspacken und Abwägen sämtlicher mit Verpackungsmaterial zur Einfuhr gelangenden Waaren erfordern und bei der Unwahrscheinlichkeit, die nöthigen Einrichtungen an der Grenze schaffen zu können, bedeutende Verkehrshemmungen und Waarenanstauungen zur Folge haben würde; sodann aber scheint dabei gänzlich außer Acht gelassen zu werden, daß es mit der Einführung der Nettoverzollung allein nicht gethan wäre, indem die Finanzen des Bundes in dieser Frage ebenfalls in Berücksichtigung gezogen werden müssen, resp. daß in diesem Falle eine entsprechende Erhöhung der betreffenden Zollansätze sich als zwingende Konsequenz herausstellen würde.

Ebenso wenig könnten mit bloß fiktiver Nettoverzollung, d. h. mit dem System eines bloßen, nach einem bestimmten Durchschnitt berechneten Taraabzuges, die Härten, welche vermeintlich der Bruttoverzollung anhaften, beseitigt werden. Die Verhältnisse würden faktisch die nämlichen bleiben.

Art. 3. Diese Bestimmung bedarf eigentlich keiner besondern Begründung. Der Zollverwaltung muß unter allen Umständen das Recht der Waarenrevision ungeschmälert vorbehalten bleiben. Wenn daher infolge besonderer Verschlüsse oder aus andern Gründen den Zollorganen die Möglichkeit der Revision benommen wird, so erscheint es, da eine solche Sendung dem höchsten Zoll unterliegende Waaren enthalten kann, durchaus gerechtfertigt, wenn in einem solchen Falle die höchste zu Kraft bestehende Gebühr zur Anwendung gelangt.

Dieser Grundsatz ist übrigens in der Praxis längst anerkannt. Er bildet die weitere Konsequenz der Bestimmungen des Zollgesetzes, wonach:

- 1) Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art mit dem höchsten Zollansätze belegt werden (Art. 14), und
- 2) Güter, die auf eine zweideutige Art angegeben oder bezeichnet sind, der höchsten Gebühr unterliegen, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann (Art. 15).

Art. 5. Das Zollgesetz von 1851 enthält in Art. 5 die Bestimmung, daß zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person

eingebraucht werden, die höchstens zwei Pfund Waaren mit sich trägt oder die von der Gesamtheit derselben nicht mehr als fünf Rappen Zoll zu entrichten hätte, von der Entrichtung des Eingangszolles befreit sind.

Dem Bundesrathe wurde im nämlichen Artikel zugleich die Befugniß eingeräumt, bei allfällig sich ergebenden Mißbräuchen die nöthigen Beschränkungen eintreten zu lassen.

In der Folge sah sich der Bundesrath wirklich auch veranlaßt, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, indem er unterm 2. Juni 1876 den Beschluß faßte, „daß die in Art. 5, litt. a, des Zollgesetzes vorgesehene Zollbefreiung nur bei Waarenmengen von höchstens 2 Pfund, deren Eingangszoll den Betrag von 5 Rappen nicht übersteigt, Anwendung zu finden habe“.

Das bisherige Zollminimum von 5 Rappen, auf den neuen Tarif angewendet, hätte zur Folge, daß auch beinahe die geringsten Mengen der mit höhern Ansätzen belegten Waarengattungen zur Verzollung herangezogen werden müßten, was sowohl für den Reisenden- als für den Straßen- beziehungsweise Grenzverkehr eine empfindliche Belästigung wäre, wie denn auch die kleinsten Fahrpoststücke dieser Art der Verzollung unterliegen würden.

Wir hielten es daher für zweckmäßig, das Minimum der Zollgebühr auf 10 Rappen festzusetzen.

Art. 6 ist die Folge des Alkoholgesetzes. Für die Praxis bedeutet derselbe keine Neuerung.

Art. 7. Infolge der Umwandlung der Werthzölle in Gewichtszölle fällt die statistische Gebühr von 1 Rp. per Fr. 50 Werth für die nach dem Werthe zu deklarirenden Waaren dahin.

Art. 8. Mit Rücksicht auf die Anforderungen der Waarenstatistik muß sowohl dem Zollpersonal als dem deklarirenden Publikum ein Gebrauchstarif in die Hand gegeben werden, in welchem das statistische Waarenverzeichnis enthalten ist. Im gegenwärtigen Gebrauchstarif, Ausgabe von 1888, sind Tarifgesetz beziehungsweise Konventionaltarife und statistisches Waarenverzeichnis mit einander verbunden, jedoch durch besondere Nummernserie, wie auch typographisch von einander unterschieden, wobei die Statistik der Nummerirung der Tarifpositionen untergeordnet wurde.

Für die Praxis hat diese Kombination den Nachtheil, daß infolge der doppelten Nummerirung Verwechslungen vorkommen und daß die statistischen Unterabtheilungen, welche je nach Bedürfniß vermehrt oder vermindert werden, komplizirte Unternummern (wie z. B. Nr. 17^{bis 1}, 17^{bis 2} u. s. w.) erhalten, welche namentlich für den Deklaranten äußerst unbequem sind.

Um diese Uebelstände für die Zukunft zu beseitigen, haben wir die Herausgabe eines Gebrauchstarifs in Aussicht genommen, in welchem das dem Tarifgesetze angepaßte statistische Waarenverzeichnis in fortlaufender selbständiger Nummerirung die Grundlage bildet. Die Vollziehung des Tarifgesetzes sowie allfälliger Konventionaltarife wird dadurch in keiner Weise beeinflusst.

Schlussbemerkungen.

Die Anträge, welche wir in Vorstehendem formulirt haben, sind das Resultat eingehender Erwägungen, wie sie im Hinblick auf die Erneuerung der Handelsverträge mit dem Auslande und auf die verschiedenartigen an den Zolltarif sich knüpfenden Interessen geboten waren. Sie basiren auf durchaus objektiver Beurtheilung unserer volkswirtschaftlichen Situation und liegen jedem einseitigen Interessenstandpunkt ferne. Wo immer es anging, wurden die Rücksichten auf unsere Beziehungen zum Auslande mit denjenigen gegenüber unserer einheimischen Bevölkerung in Uebereinstimmung zu bringen versucht, und wenn unter Anderem auch Zollerhöhungen auf Lebensmitteln beantragt sind, so verfolgten wir dabei den Hauptzweck, der landwirthschaftlichen Produktionsfähigkeit mehr Geltung zu verschaffen und damit zu bewirken, daß wenigstens ein Theil der alljährlich in's Ausland fließenden hohen Summen für landwirthschaftliche Erzeugnisse dem inländischen Produzenten und damit auch weitem Kreisen der inländischen Bevölkerung nutzbar gemacht werden kann. Wir haben aber hiebei stets vor Augen behalten, daß die Erhöhungen nicht so weit gehen dürfen, um eine thatsächliche Vertheuerung des Lebensunterhaltes und als deren nothwendige Folge eine Verschiebung der Lohnverhältnisse zu bewirken, wodurch unsere Konkurrenzfähigkeit namentlich auf industriellem Gebiete in Frage gestellt wäre.

Was sodann die finanziellen Wirkungen anbelangt, so halten wir es für sehr gewagt, jetzt schon eine bestimmte Meinungsäußerung abzugeben, weil unsere Berechnungen sich dermalen nur auf supponirte Faktoren stützen.

Das Zollerträgniß pro 1889 beziffert sich nach Abzug der diversen Zollrückvergütungen auf Fr. 27,260,000.

Bei gleichen Einfuhrmengen würde der Generaltarif von 1884/87 ohne Bindung ein Zollerträgniß von Fr. 38,541,000 oder Fr. 11,281,000 gleich 29 % mehr abgeworfen haben.

Ein Generaltarif nach dem vorliegenden Entwurfe, auf die gleichen Einfuhrmengen (1889) angewendet, ergäbe eine Summe von Fr. 43,469,000, resp. Fr. 4,928,000 mehr als der gegenwärtige Generaltarif, wie nachfolgende Berechnung ausweist.

Mehrerträgniß des Generaltarifs nach Entwurf 1890 gegenüber dem Generaltarif 1884/1887

unter Zugrundelegung der Einfuhrmengen pro 1889.

Tarif-Nr.		Bezeichnung der Waare.	Zoll- differenz.	q. brutto.	Mehrbetrag.
alt.	neu.				
			Fr.		Fr.
		a. Erhöhungen.			
1	2	Trester und Weinhefe	— 20	ca. 12,000	2,400
† 4	7	Kunstdünger	— 10	127,230	12,723
11	12	Pharmazeutische Präparate in Engrospackung	10. —	395	3,950
13	14	Parfümerien und kosmetische Mittel: Ermäßigung und Erhöhung gleichen sich aus.			
	15				
17	20	Amlung etc.	1. —	31,628	31,628
18	21	Stärkefabrikate	2. —	4,697	9,394
18	22	Harze, gereinigt	1. —	3,703	3,703
† 21	24	Dynamit etc.	10. —	2,237	22,370
† 22	26	Zündhölzer	10. —	932	9,320
† 24	27	Wagenschmiere	1. —	2,948	2,948
† 44	48	Schwarzglas.	— 50	9,482	4,741
45	49	Halbgrünes Glas	3. —	4,587	13,761
		Der Zollertrag der neuen Nr. 51—53: Glaswaaren mit Ueberzug oder mit Verschuß, ist nicht zu bestimmen.			
52	59	Holzkohlen	— 18	77,393	13,931
54	67	Gewöhnliche Fourniere	1. 50	817	1,226
60	70	Korksohlen, Stöpsel etc.	10. —	1,458	14,580
† 61	71	Verpackungsmaterial	— 50	8,036	4,018
		Uebertrag			150,693

† Vertraglich nicht gebunden.

Tarif-Nr.		Bezeichnung der Waare.	Zoll- differenz.	q. brutto.	Mehrbetrag.
alt.	neu.				
			Fr.		Fr.
		Uebertrag	. .		150,693
63	76	Rohe Schreinerarbeiten etc.	7. —	3,142	21,994
65	77	Möbel, bemalt etc. . .	5. —	1,354	6,770
66	78	„ polirt etc. . . .	15. —	5,438	81,570
		Nettomehrertrag d. neuen Nr. 80—83: Rahmen und Leisten. . . .	—	—	ca. 3,000
† 70	84	Korbwaaren, ungeschält.	2. —	2,183	4,366
71	85	„ grobe	8. —	902	7,216
72a	86	„ mit Holz	10. —	234	2,340
72b	87	„ „ Metall	10. —	352	3,520
† 72c	88	„ gepolstert	20. —	13	260
71	89	Siebwaaren, grobe . .	3. —	301	903
74	92	Feine Bürsten	20. —	301	6,020
† 80	97	Pflanzen mit Wurzelballen	1. —	3,942	3,942
81	98	„ ohne „	1. —	3,654	3,654
82	99	Leder	4. —	4,592	18,368
		Neue Position Nr. 107: nichtlederne Schuhe .	—	—	ca. 8,000
92	111	Clichés	25. —	55	1375
93	112	Musikinstrumente . . .	5. —	3,027	15,135
95	115	Ferngläser etc. . . .	64. —	847	54,208
105	116	Elektrische Apparate .	4. —	unbestimmbar.	
		Die neuen Uhrenzölle er- geben ein Mehr von .	—	—	ca. 27,000
105	128	Maschinen etc. (Erhöhung auf Maschinen Fr. 2;			
107	130	Ermäßigung für vorge- arbeitete Theile Fr. 1)	—	—	ca. 137,000
† 108	131	Treibriemen	8. —	900	7,200
† 109	131	Kratzen	4. —	124	496
116	145	Blei, gewalzt	— 50	8,406	4,203
† 125	156	Draht, verbleit	1. —	ca. 4,300	ca. 4,300
		Uebertrag	. .		573,533

† Vertraglich nicht gebunden.

Tarif-Nr.		Bezeichnung der Waare.	Zoll- differenz.	q. brutto.	Mehrbetrag.
alt.	neu.				
		Uebertrag	Fr.		Fr.
126	157	Grobe Gußwaaren: die Er- höhung um 50 Rp. wird ausgeglichen durch die Zulassung der roh or- namentirten Gußwaaren zum niedrigeren Ansatz. Ebenso findet Ausglei- chung statt zwischen Erhö- hung und Ermäßigung für lackirte und gefirnißte Eisen- waaren, Nr. 162/164.	. .		573,533
†131	164	Feine Eisenwaaren . .	5. —	6,774	33,870
†132	165	Messer	20. —	1,020	20,400
†133	166	Waffen	10. —	201	2,010
†138	173	Kabel	5. —	1,347	6,735
139	175	Bronzewaaren	20. —	203	4,060
140	175	Metallgarn	20. —	116	2,320
143	178	Nickelwaaren	20. —	238	4,760
151	186	Zinnwaaren, polirt etc. .	10. —	538	5,380
155	190	Plattirte Waaren . . .	10. —	257	2,570
		Der Zollertrag der Asbest- fabrikate ist nicht zu be- stimmen.			
161	200	Dachschiefer	— 30	23,172	6,952
		Bei Mühl-, Schleif- und Wetzsteinen gleicht sich die Erhöhung und die Ermässi- gung aus.			
269	203	Glas-, Rost- u. Schmirgel- papier	10. —	441	4,410
†168	207	Hydraulischer Kalk . .	— 10	138,458	13,846
†169	208	Roman-Cement	— 10	178,587	17,859
†171	210	Cementarbeiten, roh . .	— 45	12,215	5,497
†172	211	„ verziert	1. 50	863	1,294
†174	459	Kreide in Papier . . .	14. —	66	924
†178	212	Steinhauerarbeiten, roh .	— 50	22,148	11,074
		Uebertrag	. .		717,494

† Vertraglich nicht gebunden.

Tarif-Nr.		Bezeichnung der Waare.	Zoll- differenz.	q. brutto.	Mehrbetrag.
alt.	neu.				
		Uebertrag	Fr.		Fr.
					717,494
179	218	Steinhauerarbeiten, polirt	1. —	495	495
†185	218	Asphaltfilz etc.	2. —	1,222	2,444
†186	219	Petrol	— 25	453,366	113,341
†187	220	Schweineschmalz	2. —	39,773	79,546
188	221	Butter	2. —	19,249	38,498
190	223	Chokolade	10. —	365	3,650
191	224	Eier	2. —	45,925	91,850
193	226	Essigsäure	35. 50	4,901	173,985
†195	228	Frische Fische	— 50	9,573	4,786
198	231	Frisches Fleisch	2. —	9,643	19,286
199	232	Fleischkonserven	4. —	9,627	38,508
201 ^a	235	Wurstwaren	5. —	2,265	11,325
†202	236	Fleischextrakt	10. —	283	2,830
204	238	Tafeltrauben	1. —	2,574	2,574
205	239	Kastanien	— 30	16,917	5,075
206	240	Obst, gedörnt	1. 50	32,676	49,014
211	245	Gemüse	1. —	121,248	121,248
212	246	„ getrocknet etc.	1. —	1,235	1,235
213	247	„ konservirt	13. —	3,034	39,442
†217	250	Brod.	— 75	1,937	1,452
†221	255	Kaffee, roh	— 50	68,569	34,284
†222	256	„ gebrannt	1. 50	20	30
223	257	Kaffeesurrogate	2. —	4,808	9,616
†237	271	Rohtabak	15. —	52,587	683,620
		minus $\frac{9}{10}$ $\frac{1}{10}$	5. —		
†238	272	Carotten	25. —	338	8,450
†239	273	Schnupftabak etc.	25. —	380	9,500
†240	274	Cigarren	100 —	1,175	117,500
†244	278	Rohzucker etc.	— 50	200,172	100,086
245	279	Hutzucker	1. 50	103,825	155,738
246	280	Würfelzucker etc.	2. —	33,878	67,756
†251	238	Trauben zur Weinbereitung	1. —	26,868	26,868
264	295	Gewöhnliche Seifen	2. 50	30,521	76,303
268	298	Packpapier	7. —	4,475	31,325
		Uebertrag			2,839,154

† Vertraglich nicht gebunden.

Tarif-Nr.		Bezeichnung der Waare.	Zoll- differenz.	q. brutto.	Mehrbetrag.
alt.	neu.				
		Uebertrag	Fr.		Fr.
269	298	Druckpapier, Schreib- papier etc.			2,839,154
			2. —	9,729	19,458
+270	299	Anderes Papier	5. —	6,469	32,345
272	300	Gemeiner Carton . . .	1. 50	7,540	11,310
273	301	Weißer „	4. —	1,905	7,620
+278	306	Baumwollwatte	1. —	169	169
+279	307	Garne, einfach, roh . .	1. —	2,303	2,303
+280	308	„ gezwirnt, roh . . .	1. —	ca. 5,000	ca. 5,000
+280	309	„ gebleicht	4. —	ca. 2,800	ca. 11,200
+280	309	Vigogne-Garne	4. —	2,606	10,424
+281	309	Garne, gefärbt	1. —	920	920
+286	314	Gebliche, gefärbte etc. Gewebe	5. —	12,458	62,290
288	317	Decken, roh	3. —	21	63
+288a	319	„ bunt etc.	5. —	420	2,100
+289	320	„ genäht	10. —	234	2,340
290	322	Bänder etc.	20. —	1,208	24,160
+291	323	Strumpfwaaen	20. —	585	11,700
+292	324	Stickereien und Spitzen .	50. —	312	15,600
311	325	Wachstuch und Oellein- wand	2. —	394	788
312	326	Wachstuch zu Möbeln .	10. —	1,186	11,860
294	329	Grobes Leinengarn . .	1. —	4,795	4,795
295	330	Feines „	2. —	2,770	5,540
296	331	Gezwirntes, „ gebleichtes Leinengarn	2. —	1,361	2,722
+297	332	Gefärbtes Leinengarn .	1. —	15	15
+298	333	Leinengarn auf Spuhlen etc.	6. —	778	4,668
299	334	Packtuch	1. —	10,832	10,832
300	335	Grobe Leinengewebe . .	3. —	3,749	11,247
303	339	Leinene Bänder	20. —	146	2,920
304	340	„ Strumpfwaaen . . .	10. —	1	10
305	341	Stickereien und Spitzen .	50. —	33	1,650
306	343	Rohe Schnüre, eindrähtig	12. —	87	1,044
		Uebertrag			3,116,247

+ Vertraglich nicht gebunden.

Tarif-Nr.		Bezeichnung der Waare.	Zoll- differenz.	q. brutto.	Mehrtrag.
alt.	neu.				
		Uebertrag	Fr.		Fr.
			.	.	3,116,247
†308	344	Gurten	5.—	100	500
†310	345	Rohe Matten	2.—	475	950
†310a	346	Gefärbte etc. Matten . .	5.—	538	2,690
310a	347	Teppiche	45.—	1,102	49,590
316	351	Gezwirnte Seide u. Floret- seide	1.—	16,721	16,721
319	355	Halbseidene Gewebe . .	84.—	371	31,164
340	356	Shawls und Schärpen . .	50.—	ca. 300	ca. 15,000
320	357	Bänder und Posamentir- waaren	50.—	1,068	43,400
†322	359	Stickereien und Spitzen .	80.—	246	19,680
323	360	Seidenwaaren mit edlen Metallen	140.—	56	7,840
327	365	Gebleichtes Wollgarn . .	7.—	67	469
328	365	Gefärbtes „	1.—	2,268	2,268
328	366	„ „ mehr- fach	26.—	2,268	58,968
329	366	Wollgarn in Strangen etc.	10.—	854	8,540
331	368	Rohe Wollgewebe . . .	5.—	805	4,025
332	369	Geblichte, gefärbte Woll- gewebe	10.—	32,310	323,100
334	372	Ungenähte Decken . . .	10.—	1,493	14,930
335	373	Genähte „	10.—	175	1,750
341	374	Grobe Teppiche	15.—	307	4,605
342	375	Feine „	10.—	2,106	21,060
339	379	Stickereien und Spitzen .	50.—	160	8,000
344	381	Filzstoffe, gefärbt etc. .	15.—	ca. 240	ca. 3,600
349	385	Kautschukschläuche etc. .	3.—	527	1,581
†355	389	Grobe Strohwaaren . . .	9.—	809	7,281
357a	391	Feine „	10.—	9	90
358	392	Baumwollene Konfektion	30.—	3,508	105,240
358	393	Leinene etc. „	30.—	1,126	33,780
359	395	Wollene „	30.—	7,592	227,760
		Uebertrag	.	.	4,130,829

† Vertraglich nicht gebunden.

Tarif-Nr.		Bezeichnung der Waare.	Zoll- differenz.	q. brutto.	Mehrbetrag.
alt.	neu.				
		Uebertrag	Fr.		Fr.
357	400	Ungarnirte Stroh- und Basthüte	30. —	85	4,130,829
362	401	Garnirte Herrenhüte . .	50. —	635	2,550
+363	402	Bettzeug	10. —	90	31,750
364	403	Baumwollene Schirme . .	10. —	248	900
+365	404	Wollene „	10. —	38	2,480
+367	406	Schirmstöcke etc. . . .	6. —	1,694	380
+369	408	Blachen	5. —	242	10,164
			p. Stück	Stücke	1,210
373	412	Ochsen	5. —	44,540	222,700
373 ^{bis}	413	Kühe, Rinder etc. . . .	10. —	ca. 35,000	ca. 350,000
374	414	Mastkälber	7. —	ca. 12,000	ca. 84,000
375	415	Saugkälber	3. —	4,515	13,545
377	416	Ferkel	5. —	14,756	73,780
378	417	Schafe und Ziegen . . .	1. 50	66,564	99,846
	418		per q.	q. brutto	
+382	422	Kürschnerfelle	4. —	421	1,684
386	427	Roßhaar, gesponnen . .	3. —	1,103	3,309
+392	459	Gänsekiele	20. —	13	260
+404	445	Feuerfeste Steine . . .	— 10	68,806	6,881
404a	445	Dachziegel	— 10	101,265	10,126
		Die Erhöhungen und Er- mäßigungen auf Ofenkacheln und auf Steinzeugplatten sind nicht näher zu be- stimmen.			
405	449	Gedämpfte Platten etc. .	— 50	2,361	1,181
407	453	Gemeine Töpferwaaren .	— 50	9,548	4,774
+410	455	Feine Quincaillerie . .	50. —	88	4,400
+412	459	Büreaubedürfnisse . . .	5. —	2,042	10,210
+413	459	Siegellack	10. —	214	2,140
		Uebertrag			5,069,099

† Vertraglich nicht gebunden.

Tariff-Nr.		Bezeichnung der Waare.	Zoll- differenz.	q. brutto.	Mehrbetrag.
alt.	neu.				
		Uebertrag	Fr.		Fr.
					5,069,099
		<i>Ausfuhr:</i>			
19	16	Lumpen etc. zur Papier- fabrikation	1. —	ca. 25,000	ca. 25,000
		Total Erhöhungen			5,094,099
		b. Ermäßigungen:			Minderbetrag.
124	153	Eisenblech, roh	— .50	ca. 60,000	ca. 30,000
144	179	Zink in Barren	— .10	1,786	179
145	180	„ gewalzt	— .50	13,245	6,623
148	183	Zinn in Barren	— .50	4,335	2,168
158	193	Spießglanz	— .50	268	134
173	197	Bimsstein etc.	— .10	2,935	293
176	212	Rohe Marmorplatten etc.	1. —	4,248	4,248
177	213	Polirte „ „	1. —	183	183
189	222	Cacaobohnen	— .50	16,579	8,290
208	242	Rosinen und Korinthen .		Netto minus	ca. 35,000
232	266	Tafelsalz	5. —	43	215
242	276	Melasse	1. —	10,792	10,792
243	277	Syrup, gereinigt	2. —	3,593	7,186
245	278	Abfallzucker	— .50	35,849	17,924
271	299	Etiquetten etc.	5. —	2,827	14,135
321	358	Seidene Strumpfwaaaren .		Netto minus	600
360					
338	378	Wollene „		„ „	17,080
359					
340	321	Shawls und Schärpen .	30. —	157	4,710
348	384	Kautschuk, roh	1. —	1,284	1,284
356	390	Tressen	4. —	1,195	4,780
408	450	Bemalte Platten etc. . .	2. —	3,038	6,076
		Total Ermäßigungen			171,900

Ohne die Ermäßigungen, welche bereits bei den Erhöhungen eingerechnet sind (Schuhe, Uhren, Maschinentheile, Mühlsteine, Rahmen etc.) und die sich auf ca. Fr. 44,000 beziffern, würde das Bruttoerträgniß der Erhöhungen sich auf ca. Fr. 5,144,000 belaufen. Bringt man von dieser Summe das Gesammttotal der Ermäßigungen, Fr. 172,000 + 44,000 = Fr. 216,000, in Abzug, so verbleibt noch ein Ueberschuß von Fr. 4,928,000 oder rund 5 Millionen.

Werden auf dem Erträgniß des neuen Generaltarifs, das wir hievor auf 43½ Millionen beziffert haben, zirka 29 % für Konzessionen zu Gunsten von Vertragstarifen abgeschrieben, welches Prozentverhältniß, wie oben angedeutet worden, thatsächlich gegenwärtig besteht, so würden diese 29 % einer Summe von zirka 12½ Millionen entsprechen, nach deren Abzug von jenen 43½ Millionen noch eine Einnahme von zirka 31 Millionen übrig bliebe, somit ein Mehrerträgniß gegenüber der effektiven Einnahme von 1889 im Betrage von annähernd 4 Millionen Franken.

Eine sichere Basis bieten indessen im gegenwärtigen Momente nur die nicht gebundenen, in vorstehender Zusammenstellung mit + bezeichneten Positionen, deren Mehrertrag, nach den Einfuhrmengen von 1889 gerechnet und vorausgesetzt, daß die infolge der Zoll-erhöhung sich vermindern- de Einfuhr allmählig durch den höhern Bedarf der Konsumation wieder ausgeglichen werde, nach Abzug sämtlicher Ermäßigungen auf zirka Fr. 1,400,000 zu veranschlagen ist. Hiebei figuriren :

Rohtabak	mit zirka	Fr. 680,000
Cigarren	„ „	„ 130,000
Petrol	„ „	„ 110,000
Rohzucker	„ „	„ 100,000
Schweineschmalz	„ „	„ 80,000

u. s. w.

Um daher dasjenige finanzielle Resultat zu erzielen, welches wir unter Abschnitt B, Titel 3, hievor als Minimalforderung aufgestellt haben, wird bei den Vertragsunterhandlungen getrachtet werden müssen, das Fehlende einzubringen, resp. bei Gewährung von Konzessionen unser Finanzbedürfniß im Auge zu behalten.

Die in neuerer Zeit vielfach laut gewordenen Zweifel über das Zustandekommen von Vertragstarifen scheinen uns zum Mindesten verfrüht, und es ist unseres Erachtens nicht wahrscheinlich, daß diese Zweifel sich als begründet erweisen werden. Angenommen aber auch, es würde dieser Fall entgegen aller Voraussicht ein-

treten, so wäre dessen ungeachtet ein Finanzüberfluß kaum zu gewärtigen, indem die Anwendung des autonomen Tarifs eine entsprechende Reduktion der Einfuhrmengen zur Folge hätte, abgesehen davon, daß es jederzeit in der Macht des Gesetzgebers liegt, den Zolltarif nach den wirklichen Bedürfnissen des Landes zu revidiren.

Wir empfehlen Ihnen nunmehr die Annahme des nachfolgenden Gesetzesentwurfs.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 2. Mai 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Buchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesgesetz
betreffend
den schweizerischen Zolltarif.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Mai 1890;
in Ausführung der Artikel 28 und 29 der schweizerischen
Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

beschliesst:

Art. 1. Die in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingehenden und die aus demselben ausgehenden Gegenstände werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen, und soweit nicht Vertragstarife bestehen, nach folgendem Generaltarif verzollt:

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	A. Einfuhr.	
	I. Abfälle und Düngstoffe.	
1	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne, etc.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierfleichen; Klauen, Knochen; Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen; etc.	frei
2	Trauben- und Obsttrester (Träber); Weinhefe, flüssige	— 20
3	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenehl; Johannisbrod; Malzkeime; Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung; Kornrade	frei
4	Lumpen (Hader) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, etc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten; Schlackenwolle	— 20
	Düngstoffe:	
5	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkächer und Knochenschau (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehrlicht, etc.; Dünglumpen (wollene und halbwoollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle	frei
	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.:	
6	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Stassfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure	frei
7	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	— 30

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
	Fr. Rp.	
	II. Chemikalien.	
	A. Apotheker- und Drogueriwaaren; Parfümerien.	
	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter Kat. V oder Nr. 240 fallen:	
8	ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande	3. —
9	zerkleinert (gemahlen, zerstoßen, etc.)	8. —
10	Droguerien (Pflanzensäfte und -Extrakte, Alkaloide, chemische und andere Produkte), soweit sie nicht unter Nr. 16/19 fallen; Harze und Gummiharze zu pharmazeutischen Zwecken und für Parfümerie	10. —
11	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Quell- und Badesalze, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung	3. —
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen, etc.:	
12	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf	50. —
13	in Detailpackung	100. —
	Parfümerien und kosmetische Mittel:	
14	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf	50. —
15	in Detailpackung	100. —
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
16	Rohe Hilfsstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel, roh und gereinigt; Theer, flüssig; Weinstein, roh; Weinhefe, trockene; etc.	— 20

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Zubereitete Hilfsstoffe:	
17	Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gerbstoffextrakte, flüssige; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium, Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsäure, — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas. . .	— 30
18	Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Arsensäure; Benzoëssäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsäures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Gerbstoffextrakte, feste; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, — chloresaures, — chromsaures rothes; Kalk, doppelt schwefligsaurer; Kleesäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Olein (Oelsäure); Phtalsäure (Alizarinsäure); Pottasche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium); Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Salpetersäure; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Terpentinöl; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	1. —
19	nicht besonders genannte	2. —
	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi:	
20	in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken, etc.	2. —
21	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen, etc.	4. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
22	Harze, gereinigte	3. —
23	Weingeist, Sprit, etc., denaturirt	7. —
24	Pyrotechnische Präparate, Sprengmaterialien, Dynamit, etc., Sprengschnüre; Munition für Handfeuerwaffen	50. —
25	Schiessbaumwolle	50. —
26	Zündhölzer, Streichkerzchen und andere Zündmaterialien; Zündschwamm	30. —
27	Wagenschmiere	3. —
28	Wichse	7. —
	Leim:	
29	roh (Tischlerleim)	1. —
30	gereinigt (Gelatine); Fischleim	7. —
	C. Farbwaaren.	
	Farbstoffe:	
	mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig ge- nannte:	
31	roh.	— 20
32	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, ge- schnitten, etc.	— 60
33	Orlean; Orseille, präparirt; Safflor; Cochenille; In- digo; etc.	4. —
	Extrakte von Farbstoffen:	
34	Krappextrakt, Garancine; künstliches Alizarin, trocken oder in Teig; Indigolösung	3. —
35	andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen	7. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig: Grundfarben:	Fr. Rp.
36	Kienruss und Mennige	1. —
	Bleiweiss und Zinkweiss:	
37	nicht abgerieben	3. —
38	abgerieben	5. —
39	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7. —
40	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer und andere nicht genannte bunte Farben	20. —
41	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	30. —
42	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oel- firniss	25. —
43	Oelfirniss	10. —
III. Glas.		
44	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas . .	7. —
	Fensterglas:	
45	gewöhnliches (naturfarbiges)	8. —
46	gefärbtes, gemustertes, mattes	25. —
	Hohlglas und Glaswaaren:	
47	Glaskugeln zur Uhrengläserfabrikation; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken	1. 50
48	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas; Glas-Isolatoren	4. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
	Hohlglas und Glaswaaren:	Fr. Rp.
49	aus halbgrünem Glas, sowie solche aus gewöhnlichem farblosem (sog. weissem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel	8. —
50	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievor nicht genannte Glaswaaren aller Art, auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen .	30. —
	Hohlglas der unter Nr. 48 und 49 erwähnten Gattung:	
51	in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht . . .	12. —
52	in feinem Geflecht oder mit Ueberzug aus Leder, Textilstoffen, etc.	25. —
53	mit Verschlussvorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse, etc.), sofern solche nicht aus edlem Metall besteht .	16. —
54	Glasflüsse, Email, Glasperlen	10. —
55	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Grösse	16. —
	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel:	
56	unter 18 dm ² , mit der Rahme gemessen	16. —
57	von 18 dm ² und darüber, mit der Rahme gemessen	40. —
	IV. Holz.	
58	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerber- rinde, Gerberlohe	— 02
59	Holzkohlen	— 20
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
60	roh oder bloss mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz; Reb- stecken	— 20

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	Fr. Rp.
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnitt- waaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere:	
61	eichenes; Fassholz, rohes	— 40
62	anderes	1. —
63	abgebunden	1 50
64	Flechtweiden, geschält oder gespalten	2. —
	Ebenistenholz:	
65	roh	— 10
66	gesägt, Fourniere ausgenommen	— 50
	Fourniere:	
67	aus gemeinen Holzarten	2 50
68	aus Ebenistenholz	5. —
	Korkholz:	
69	roh oder in Platten	2. —
70	verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.	25. —
71	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Pack- kisten, Packfässer u. dgl.), für trockene Gegenstände; Holzwolle	2. —
72	Gebrauchte Petrolfässer	1. —
	Holzwaaren:	
73	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie; Besen aus Reisig	4. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
	Holzwaaren:	Fr. Rp.
	fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nichtourniert, soweit sie nicht unter Nr. 76 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten, etc.:	
74	ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie	8. —
75	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaaren, montirt und demontirt	15. —
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige:	
76	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnisst, nicht geschnitzt, ausgenommen solche aus Ebenistenholz	15. —
77	bemalt, gefirnisst,ourniert, ausgenommen solche aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenholzfournieren	25. —
78	polirt, geschnitzt, gepolstert, etc., sowie solche aller Art aus Ebenistenholz, ächt oder imitirt oder mit Ebenistenholzfournieren	50. —
79	andere Holzwaaren bemalt, polirt, lakirt oder geschnitzt	50. —
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
80	roh, gründirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentierung)	15. —
81	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet, geschnitzt	25. —
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
82	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentierung)	30. —
88	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet, geschnitzt	50. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Korbfechterwaaren :	
	grobe :	
84	von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen	6. —
85	von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	20. —
	feine: roh, gebeizt, gefirnisst, lackirt, gefärbt, polirt, etc. :	
86	nicht in Verbindung mit andern Materialien, Holz ausgenommen	50. —
87	in Verbindung mit andern Materialien, Textilstoffe ausgenommen	70. —
88	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	120. —
	Siebmacherwaaren :	
89	grobe	15. —
90	feine	40. —
	Bürstenbinderwaaren :	
91	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25. —
92	feine	70. —
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.	
93	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kat. XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
94	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
95	Oelsamen und Oelfrüchte	— 30
96	Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen	50. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:	
97	in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen . .	2. —
98	nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen .	1. —
	VI. Leder, Lederwaaren, Schuhwaaren.	
99	Sohlleder (cuir fort und vache lissé), Hemlockleder aus- genommen, Sattlerleder, Kalbleder, braun und ge- wicht	12. —
100	Hemlockleder und übrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés)	8. —
101	Vorgearbeitete Bestandtheile von Lederwaaren, Schuh- waaren ausgenommen	35. —
102	Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII)	70. —
	Schuhwaaren:	
103	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art	40. —
104	Lederschuhe, grobe	50. —
105	Lederschuhe, feine, sowie Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle	100. —
106	aus andern Geweben mit Ledersohle	50. —
107	aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle, sowie alle andern nicht besonders genannten Schuhwaaren . .	40. —
108	Handschuhe, lederne	200. —
	VII. Literarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände.	
	NB. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Na- turalien, gewerblich-technische, antiquarische und ethnogra- phische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Samm- lungen eingehen, sind zollfrei.	
109	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
110	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen und soweit sie nicht unter Nr. 299 fallen	5. —
111	Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzplatten, Zinkätzungen und galvanische Clichés; Lithographiesteine mit Zeichnungen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt	30. —
112	Instrumente, musikalische, auch zerlegt	30. —
113	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen, etc.	16. —
114	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, Brillen, ungefasste optische Gläser	16. —
115	Stereoskope, Lupen, Ferngläser	80. —
116	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen	6. —
117	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel	40. —
118	Bildhauerarbeiten aller Art	16. —
	Statuen von Metall:	
119	aus Gusseisen oder Zink	5. —
120	aus andern Metallen	20. —
121	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermâché, Cement, etc., soweit sie nicht unter Nr. 456 fallen	7. —
122	Glasmalereien und Photographien auf Glas	30. —
123	Naturalien	4. —
VIII. Mechanische Gegenstände.		
A. Uhren.		
124	Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Rohwerke	16. —
125	Gewichtuhren und fertige Bestandtheile	20. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
126	Uhren mit Federtrieb, Taschenuhren ausgenommen, Musikwerke, und fertige Bestandtheile	50. —
127	Taschenuhren und fertige Bestandtheile	100. —
B. Maschinen und Fahrzeuge.		
128	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Locomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Constructionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	6. —
129	Locomotiven	10. —
130	Maschinentheile, roh vorgearbeitete; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirte	1. —
131	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	20. —
132	Ackergeräthe wie: Pflüge, Eggen, etc.; Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten	6. —
133	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport; Kinder- wagen und -Schlitten, Krankenfahrstühle	20. —
134	Fahrräder (Velocipede)	100. —
Eisenbahnwagen aller Art:		
135	Personenwagen	9. —
136	Gepäck-, Güter- und Rollwagen, etc.	5. —
Schiffe:		
137	gewöhnliche	5. —
138	Luxusschiffe	30. —
Anmerkung zu Nr. 132/133: Fertige Bestandtheile von Fahrzeugen unterliegen dem entsprechenden Zoll der letztern; Ausrüstungsmaterial und vorgearbeitete Bestandtheile sind verzollbar nach der betreffenden Stoffabrik und nach Beschaffenheit.		
IX. Metalle.		
A. Aluminium.		
139	Aluminium, rein	5. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
140	Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronz e etc.): in Masseln	1. 50
141	Aluminiumlegirungen: gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3. —
142	Aluminiumwaaren	40. —
B. Blei.		
143	Bleiglanz und Bleierz	frei
144	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	— 30
145	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlottern, alt	2. —
146	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	10. —
147	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst, auch in Verbindung mit andern Materialien	20. —
C. Eisen.		
NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguss sind in jeder Beziehung dem Schmiedeisen gleichgestellt. Waaren von Guss- und Schmiedeisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gusseisens oder dasjenige des Schmiedeisens vorherrscht, der Verzollung wie Gusswaaren oder wie Schmiedeisenwaaren.		
148	Eisenerze	frei
149	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen	— 10
Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:		
150	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hienach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe	— 60
151	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg. per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine grösste Dimension von weniger als 6 cm. hat; Rundeisen unter 7½ cm. Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 152 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm ² Querschnittfläche; decapirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Controlmassregeln	1. 70

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
152	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm. und unter 11 mm. Dicke	1. 30
	Eisenblech unter 3 mm. Dicke (decapirtes ausgenommen):	
153	roh	2. 50
154	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	3. —
	NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm. Breite oder mehr.	
	Draht (gezogenes Rundeisen von höchstens 10 mm. Dicke):	
155	roh	4. —
156	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	5. —
	Eisengusswaaren:	
157	ganz grobe, rohe, mit oder ohne Ornamentirung . .	3. —
158	andere	6. —
	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl, Blech, Draht:	
159	Röhren, gezogene, Röhrenschlangen: rohe	— 60
160	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambose; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; etc.	3. —
	gemeine, auch in Verbindung mit Holz:	
161	roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiss oder Zinkweiss) übertüncht, getheert .	7. —
162	ganz oder theilweise lackirt oder gefirnisst . . .	10. —
163	abgeschliffen, verzinnt	15. —
164	feine: ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnisst, lackirt, emailirt, vernickelt, auch in Verbindung mit andern Materialien	35. —
165	Messerschmiedwaaren	60. —

Nr.	Waarengattung	Zell- ansatz per q.
		Fr. Rp.
166	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile	60. —
167	Geschützröhren	5. —
168	Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete	10. —
D. Kupfer.		
169	Kupfererze	frei
170	Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall	1. —
171	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3. —
172	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronze- waaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	10. —
173	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten	15. —
174	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgiesserwaaren	40. —
175	Kupfer, vergoldet oder versilbert: gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen; Bronze- waaren	60. —
E. Nickel.		
176	Nickel in Würfeln oder Schwamm; Argentan in rohen Stücken	3. —
177	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	10. —
178	Waaren aus Nickel oder aus Nickellegirungen, Neusilber- waaren	60. —
F. Zink.		
179	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	— 30

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
180	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	1. —
181	Zinkwaaren, roh	15. —
182	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst	40. —
G. Zinn.		
183	Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	1. —
184	Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, ge- walzt, Blech, Staniol, Draht	5. —
185	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, roh	10. —
186	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britannia- metallwaaren), polirt, bemalt, gefirnisst	50. —
H. Edle Metalle.		
	Gold, Silber, Platina:	
187	unbearbeitet oder in Münzen	frei
188	gewalzt, in Platten, Streifen	20. —
189	Blattgold und Blattsilber; Gold- und Silberdraht, -Faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden	50. —
190	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christoffe, etc.)	70. —
191	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch	300. —
I. Erze und Metalle, verschiedene.		
192	Erze, rohe, nicht speziell genannt	frei
193	Spiessglanz	1. —
194	Kadmium, Quecksilber, Wismuth und andere nicht ge- nannte Metalle, roh	5. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
	X. Mineralische Stoffe.	Fr. Rp.
195	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hienach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
196	Polirbare Steinarten in rohen Blöcken	— 50
197	Bimsstein, Feuersteine, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand, Schmirgel, Speckstein, Trippel, Wienerkalk; Lithographiesteine ohne Zeichnung . .	— 50
	Asbestfabrikate:	
198	Asbest in Tafeln oder Rahmen, auch mit Gewebeeinlage	2. —
199	andere	10. —
	Schiefer:	
200	Dachschiefer	— 80
201	in Fliesen oder Platten	3. —
202	Mühlsteine; Schleifsteine ohne Stuhlung; Wetzsteine .	— 50
	Schmirgelfabrikate:	
203	Schmirgelleinwand, Schmirgelpapier; Glas- und Rostpapier	20. —
204	andere	6. —
205	Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen . .	— 20
206	Schilfbretter	4. —
207	Kalk, hydraulischer	— 50
	Cement:	
208	Romancement	— 50
209	Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente . Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 121), wie: Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren, etc.:	— 80
210	roh, nicht ornamentirt	— 60
211	ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen . . .	3. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
212	roh oder geschliffen, nicht polirt, nicht ornamentirt; gesägte Steinplatten	1. —
213	polirt, ornamentirt; vorgearbeitete Statuenkörper	4. —
214	Edelsteine aller Art, ungefasst	30. —
215	Bernstein und Meerscham, unverarbeitet	10. —
216	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks	— 02
217	Asphalt und Erdharze aller Art	— 30
218	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltrohren, Holzement	3. —
219	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt	1. 50
XI. Nahrungs- und Genussmittel.		
220	Schweineschmalz	5. —
221	Butter, frisch, gesotten, gesalzen; Kunstbutter und andere nicht genannte Speisefette	10. —
	Cacao und Chocolate:	
222	Cacaobohnen und -Schalen	1. —
223	Cacaopulver, Chocoladeteig, Chocolate	30. —
224	Eier	4. —
225	Eis	frei
226	Essig und Essigsäure, in Fässern, Flaschen oder Krügen	40. —
227	Esswaaren, feine, und alle anderweitig nicht genannten Conserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Zuckerbäckerwaaren	50. —
	Fische:	
228	frische	3. —
	getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anders- wie zubereitet:	
229	soweit nicht unter Nr. 230 fallend	2. —
230	in Gefässen bis und mit 5 kg., sowie in verschlos- senen Büchsen oder Gläsern	50. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Fleisch:	
231	frisch geschlachtetes	6. —
232	gesalzenes, geräuchertes, Fleischconserven; Speck, gedörrter	8. —
233	Geflügel, lebendes	6. —
234	Geflügel, getödtetes; Wildpret	12. —
235	Wurstwaaren (Charcuterie)	25. —
236	Fleischextrakt	40. —
	Früchte, Obst:	
237	Obst, geniessbare Beeren: frisch	frei
238	Weintrauben, frische und eingestampfte	5. —
239	Kastanien, frisch oder getrocknet	— 60
240	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgeteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; einge- stampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation	3. —
241	Frucht- und Beerensäfte, Latwergen, Obstmus: ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol	20. —
	Südfrüchte:	
242	getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich	20. —
243	andere Südfrüchte	15. —
	Gemüse:	
	frisch:	
244	Kartoffeln	frei
245	andere Gemüse	2. —
246	eingesalzen oder getrocknet, offen	5. —
247	conservirt, in Essig oder anderswie eingemacht	20. —
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:	
248	nicht geschroten, nicht geschält	— 30
249	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2. 50

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
250	Brod	2. —
251	Teigwaren; Zwieback und feine Bäckerwaren ohne Zucker	15. —
252	Gewürze aller Art	15. —
253	Honig	15. —
254	Hopfen	4. —
	Kaffee:	
255	roher	4. —
256	gebrannter	6. —
257	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form . . .	10. —
258	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	1. —
259	Käse	6. —
260	Malz	1. 20
	Milch:	
261	frische	frei
262	condensirte	7. —
	Öel (Speiseöl): siehe Kat. XII.	
263	Sago und Tapioca, offen	7. —
	Salz:	
264	Steinsalz und Lecksteine	— 10
265	Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge .	— 30
266	Tafelsalz in Paketen	5. —
267	Schalthiere: Austern, Seekrebse, etc.; frische . . .	30. —
268	Suppen, condensirte, in Tafeln; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl, etc. und ähnliche Suppenartikel, in Paketen, etc., für den Detailverkauf	20. —
	Senf:	
269	in Körnern	1. 50
270	gestossen, gemahlen oder zubereitet, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart	20. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Tabak:	
271	unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen u. -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform .	40. —
	Anmerkung. Für exportirte, aus verzolltem Tabak her- gestellte Tabakfabrikate wird ein Rückzoll von Fr. 20 per q. netto Ausfuhrgewicht vergütet.	
272	Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation .	60. —
273	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak .	100. —
274	Cigarren und Cigaretten	250. —
275	Thee	40. —
	Zucker:	
276	Melasse, Syrup, roh, braun oder schwarz, von brenz- lichem Geschmack	1. —
277	Syrup, gereinigter, ohne brenzlichen Geschmack . .	5. —
278	Roh- und Krystallzucker; Stampf- (Pilé-)Zucker; Ab- fallzucker; Malz- und Traubenzucker	8. —
279	in Hüten, Platten, Blöcken	10. —
280	geschnitten oder fein gepulvert	12. —
	Anmerkung. Mischungen von geschnittenem Zucker mit Abfällen (Déchets) unterliegen der Verzollung zu Fr. 12 als geschnittener Zucker.	
	Bier und Malzextrakt:	
281	in Fässern	5. —
282	in Flaschen oder Krügen	10. —
283	Bierhefe	3. —
284	Presshefe	16. —
285	Obstwein (Most)	1. 50
286	Wein (Naturwein) in Fässern	6. —
287	Wein (Naturwein) in Flaschen etc.; Schaumweine . .	20. —
	Anmerkung zu Nr. 286/287. Kunstweine zahlen den ver- doppelten Zoll für Naturweine. Natur- und Kunstweine mit mehr als 12 Grad Alkoholgehalt unterliegen für jeden wei- tern Grad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q.	

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
301	Pappendeckel, weisser, und Pressspäne; Pappendeckel, mit Papier überzogen; Kartenpapier	10. —
302	Buchbinder- und Cartonnagearbeiten	40. —
303	Papierwäsche	50. —
304	Spielkarten	120. —
XIV. Spinnstoffe.		
NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwirkerwaaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist.		
A. Baumwolle.		
305	Baumwolle, rohe, und Baumwollabfälle	— 30
306	Baumwollwatte	5. —
Garne:		
307	einfach, roh.	7. —
308	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt	9. —
309	gebleicht; gefärbt: einfach oder doublirt	12. —
310	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen . . .	35. —
Gewebe:		
glatte, geköpte:		
roh:		
311	glatter Tüll	4. —
312	bis und mit 38 Fäden auf 5 mm. im Geviert, mit Ausnahme der Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 englisch oder feineren Nummern	8. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Gewebe:	
	glatte, geköperzte:	
	roh:	
313	über 38 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm. im Geviert, aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 englisch oder feineren Nummern	14. —
	NB. Zettel und Eintrag zusammengekommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.	
314	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40. —
315	sammcartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés; brochirter Tüll	50. —
316	Filztücher	40. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.):	
	ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:	
317	nicht gefärbt, nicht gebleicht	15. —
318	gebleicht	35. —
319	bunt, gefärbt, bedruckt	40. —
320	mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum	60. —
321	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc.	70. —
322	Bänder und Posamentirwaaren	70. —
323	Strumpfwirkerwaaren, mit oder ohne Näharbeit	70. —
324	Stickereien und Spitzen	150. —
325	Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken	10. —
326	Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstaffet	30. —
327	Linoleumteppiche	20. —
	B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.	
328	Flachs, Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nessel-Hanf) und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt	— 30

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
329	Garne aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen: bis und mit Nr. 10, roh und gebauht	2. —
330	über Nr. 10, einfach, roh und gebauht	8. —
331	gezwirnt, gebleicht	12. —
332	gefärbt	16. —
333	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	30. —
334	Gewebe aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen: Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm. im Geviert . .	3. —
335	roh oder gebauht, von 9—13 Fäden auf 5 mm. im Geviert	15. —
336	roh oder gebauht, von 14—22 Fäden auf 5 mm. im Geviert	30. —
337	roh oder gebauht, von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	50. —
	NB. Zettel und Eintrag zusammengekommen. Bei Ge- weben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzel- fäden zu zählen.	
338	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	60. —
339	Bänder und Posamentirwaaren	60. —
340	Strumpfwirkerwaaren, mit oder ohne Näharbeit . . .	70. —
341	Stickereien und Spitzen	150. —
	Seilerarbeiten:	
342	Stricke, Taue	12. —
343	andere Seilerarbeiten	24. —
344	Gurten, Schläuche, Säcke	20. —
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und andern ähnlichen Faserstoffen, auch mit einge- fasstem Rand:	
	grobe (nicht gewebte):	
345	roh	12. —
346	gefärbt, bedruckt, etc.	20. —
347	gewebte Teppiche aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen	60. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
	C. Seide.	Fr. Rp.
348	Seidencocons, Abfälle von Seide: Strazze, Struse, Stumpen und defekte Cocons, etc.	— . 30
	Seide und Floretseide (Schappe):	
	roh:	
349	gekämmte Floretseide (Peignée)	1. —
350	ungezwirnte: Grège und Floretseide	1. 50
351	gezwirnte Seide und Floretseide	8. —
352	abgekocht (abgeschält), gefärbt	16. —
353	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	40. —
	Gewebe, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt:	
354	aus reiner Seide und Floretseide	16. —
355	aus Halbseide	100. —
356	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc., aus Seide oder Halbseide	150. —
357	Bänder und Posamentirwaaren aus Seide oder Halbseide	100. —
358	Strumpfwirkerwaaren, aus Seide oder Halbseide: mit oder ohne Näharbeit	150. —
359	Stickereien und Spitzen	180. —
360	Alle unter Nr. 354—359 genannten Waaren in Verbindung mit edlen Metallen	200. —
	D. Wolle.	
	Wolle:	
361	roh und gewaschen; Wollabfälle, Kämmlinge, Kunst- wolle	— . 30
362	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	— . 60
	Garne:	
	roh:	
363	einfach oder doublirt; Watte	7. —
364	drei- oder mehrfach gezwirnt	8. —
365	gefärbt: einfach oder doublirt; gebleicht	15. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Garne:	
366	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte gefärbte Garne in Strängen . .	40. —
	Gewebe:	
367	Tuchenden (Leisten)	4. —
368	roh	30. —
369	gebleicht, gefärbt, bedruckt	80. —
370	rohe und farbige Lastings (Serge de Berry) zur Schuh- fabrikation	16. —
371	Filztücher	70. —
	Decken (Bett-, Tischdecken, etc.):	
372	ohne Näharbeit	40. —
373	mit Näharbeit	70. —
	Bodenteppiche:	
374	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	40. —
375	andere	70. —
376	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc.	100. —
377	Bänder und Posamentirwaaren	100. —
378	Strumpfwirkerwaaren, mit oder ohne Näharbeit . . .	100. —
379	Stickereien und Spitzen	150. —
	Filzstoffe:	
380	roh	25. —
381	gefärbt, bedruckt	40. —
	Filzwaaren, ohne Näharbeit:	
382	roh	30. —
383	gefärbt, bedruckt	50. —
	E. Kautschuk und Guttapercha.	
384	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezogen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden; Kardentücher	3. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
385	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit andern Materialien . . .	10. —
386	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc., und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren	50. —
F. Stroh, Rohr, Bast, etc.		
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Cocofaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar, etc.:	
387	roh	— 30
388	gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen	1. 50
389	grobe Waaren, Matten, Bodendecken, Körbe, Handtaschen, Besen aus Reisstroh u. dgl.	15. —
390	Geflechte (Tressen)	6. —
391	feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, etc.	80. —
G. Confectionswaren.		
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Confectionswaren, zugeschnitten oder fertig:	
392	aus Baumwolle	100. —
393	aus Leinen	100. —
394	aus Seide und Halbseide	200. —
395	aus Wolle und Halbwolle	150. —
396	aus Kautschukstoffen	100. —
397	Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art . .	200. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
398	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Be- satzstreifen etc.; Confectionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz	200. —
399	Nicht genannte Putzmacherwaaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern	200. —
	Hüte aller Art, fertig geformt:	
400	nicht ausgerüstet (ungarnirt)	100. —
401	ausgerüstet (garnirt)	200. —
	Anmerkung zu Nr. 400/401. Vorgeformte Hüte zahlen nach Material und Beschaffenheit. Mützen sind wie Kleidungsstücke (392/398) zu behandeln.	
402	Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt Regen- und Sonnenschirme:	60. —
403	baumwollene	40. —
404	wollene und halbwollene, leinene	60. —
405	seidene und halbseidene	80. —
406	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn . NB. Griffe und andere Schirmbestandtheile sind nach der betreffenden Stoffrubrik verzollbar.	12. —
407	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche (Trödler- waare)	1. 50
408	Wagendecken (Blachen), fertige	25. —
XV. Thiere und thierische Stoffe.		
A. Thiere.		per Stück
409	Pferde und Maulthiere	3. —
410	Circuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt .	3. —
411	Füllen und Esel	1. —
412	Ochsen	30. —

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
432	Bettfedern	10. —
433	Daunen (Flaum)	50. —
434	Blasen, Därme, Käselab	— 60
435	Wachs	1. 50
436	Wachsarbeiten aller Art	50. —
	Hörner:	
437	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	— 30
438	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Grösse; Knochenplatten	1. —
439	Elfenbein, Walross- und andere Thierzähne, roh . .	10. —
	Fischbein:	
440	roh oder gerissen	4. —
441	abgeschliffen	16. —
442	Schildpatt und Perlmutter, roh	10. —
443	Perlen und Korallen, ungefasst	50. —
444	Waschschwämme	20. —
XVI. Waaren aus Thon, Steinzeug etc.;		
Töpferwaaren.		
	Thonwaaren:	
445	Dachziegel, soweit sie nicht unter Nr. 449 fallen; feuerfeste Steine und Röhren	— 60
446	Gasretorten, Tiegel, Muffeln, Kapseln	2. 50
447	Ofenkacheln und aufgesetzte Kachelöfen aller Art .	6. —
	Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, etc.:	
448	aus gemeinem, nicht geschlemmtem Thon: roh .	— 30
449	gedämpft, geölt, geschiefert, getheert, glasirt, sowie aus geschlemmtem Thon: einfarbig, glatt oder ge- rippt. Architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta	2. 50

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz per q.
	Thonwaaren:	Fr. Rp.
	Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, etc.:	
450	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen, soweit sie nicht unter Nr. 454 fallen; Fliesen und Platten aus Fayence: einfarbig, glasirt, glatt oder gerippt (andere siehe Nr. 454) . . .	8. —
	Steinzeug-Röhren, -Platten, -Fliesen, etc.:	
451	roh (naturfarbig): aus einer Masse	1. —
452	gedämpft, geschiefert, geschliffen, glasirt, gefärbt, bedruckt, etc., soweit sie nicht unter Nr. 454 fallen; roh aus mehrerlei Masse	3. —
453	Töpferwaaren, gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch: glasirt oder nicht glasirt. Steingutwaaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan . .	4. —
454	Töpferwaaren mit weissem oder gelblichem Bruch; Fayence, Terracotten und andere Töpferwaaren, soweit sie nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen. Feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit	25. —
	XVII. Verschiedene Waaren.	
455	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte	200. —
456	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte	50. —
457	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glasylinder . . .	30. —
458	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.), aller Art	70. —
459	Büreaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegellack .	30. —
460	Spielzeug aller Art	40. —
461	Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Panorama, etc. etc.	— 40

Nr.	Waarengattung	Zoll- ansatz p. Stück
	B. Ausfuhr.	Fr. Rp.
	I. Thiere.	
1	Pferde und Maulthiere	1. 50
2	Füllen und Esel	— . 50
3	Rindvieh über 60 kg. Gewicht	— . 50
4	Kälber, nicht über 60 kg. Gewicht	— . 05
5	Schweine mit oder über 40 kg. Gewicht	— . 50
6	Schweine unter 40 kg. Gewicht	— . 05
7	Schafe und Ziegen	— . 05
8	Bienenstöcke, gefüllt	— . 10
9	Nicht genannte Thiere	frei
	II. Andere Waaren.	per q.
10	Alle anderen Waaren, mit Ausnahme der hienach ge- nannten	frei
11	Eisen, altes	— . 20
12	Felle und Häute, rohe	1. —
13	Fleisch, frisches	1. —
14	Gerberrinde, roh oder gemahlen	1. —
15	Knochen	— . 10
16	Lumpen zur Papier- und Cartonfabrikation; alte Stricke und Taue	2. —

Art. 2. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen. Bruchtheile eines Kilogramms zählen als ganzes Kilogramm.

Art. 3. Waaren, welche infolge ihres Verschlusses oder aus andern Gründen nicht revidirbar sind, unterliegen dem höchsten in Kraft bestehenden Zollansatze.

Art. 4. Im Einfuhr-Tarif nicht besonders genannte Waaren sind durch den Bundesrath analog den aufgestellten Positionen zu klassiren.

Art. 5. Zollbeträge von weniger als 10 Rappen werden nicht erhoben.

Art. 6. Für Waaren, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wurde, sowie für Brennerei-Rohstoffe bleibt der Bezug der Monopolgebühr nach Massgabe des Alkoholgesetzes und der Ausführungsverordnungen zu demselben vorbehalten.

Art. 7. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waaren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

1 Rp. per q., für die nach dem Gewichte,

1 Rp. per Stück, für die nach der Stückzahl

zu deklarirenden Waaren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;

b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehältlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermässigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Waarengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermässigung Anwendung zu finden hat.

Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen und einen Gebrauchstarif mit selbständiger Nummerirung aufzustellen.

Art. 9. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben:

- a. Das Bundesgesetz betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884 (A. S. n. F. VII, 549).
- b. Das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884, vom 17. Dezember 1887 (A. S. n. F. X, 561).
- c. Alle andern Bestimmungen früherer Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze sich im Widerspruche befinden.

Art. 10. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Revision des Zolltarifs. (Vom 2. Mai 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1890
Date	
Data	
Seite	639-726
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 780

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.